



## **SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)**

**Bebauungsplanverfahren „Riegelstraße Süd“  
Gemeinde Deggingen – OT Reichenbach**

**02.05.2023**

**Korrekturen 16.05.2024**

**Bearbeitet durch:**

**Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Marion Angster**

**M.Sc. Biologie Agnes Fietz**

**M.Sc. Technische Biologie Julia Roos**

**Assistent Baumhöhlenuntersuchung: Armin Burkhardt**

**Stand: 02.05.2023**

**Titelfoto:** Kohlmeise mit „*buntem*“ Nistmaterial im Nordteil der Untersuchungsfläche  
(Angster 2021)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.2.1	Prüfungsrelevante Arten.....	7
1.2.2	Verbotstatbestände gemäss BNatSChG .....	7
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSRAUM</b>	<b>11</b>
2.1	Lage des Untersuchungsraumes.....	11
<b>3</b>	<b>HABITATPOTENZIALANALYSE</b>	<b>12</b>
3.1	Relevanzuntersuchung/Habitatpotenzialanalyse .....	12
3.2	Bestandserfassung .....	13
3.2.1	Habitatausstattung der Vorhabenfläche .....	15
3.2.2	Geschützte Landschaftsbestandteile/Schutzgebietskulissen .....	16
<b>4</b>	<b>WIRKUNGSANALYSE</b>	<b>23</b>
4.1	Vorhabenswirkungen .....	23
4.1.1	Baubedingte Wirkungen.....	23
4.1.2	Anlagenbedingte Wirkungen .....	23
4.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen .....	24
<b>5</b>	<b>BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN NACH § 44 BNATSCHG</b>	<b>24</b>
5.1	Europäische Vogelarten.....	24
5.2	Säugetiere - Fledermäuse.....	29
5.3	Reptilien.....	36

5.4 Insekten – Holzbewohnende (xylobionte) Käfer .....	40
5.5 Insekten – Tag -und Nachtfalter .....	43
5.6 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen .....	43
<b>6 PRÜFUNG DER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG - KONFLIKTPRÜFUNG</b>	<b>44</b>
6.1 Europäische Brutvogelarten .....	44
<b>7 MASSNAHMEN</b>	<b>65</b>
7.1 Massnahmen zur Vermeidung (V) und Verminderung (M).....	65
<b>8 ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>71</b>
<b>9 LITERATUR UND QUELLENANGABEN</b>	<b>74</b>

**ANLAGE 1:** Bildnachweise zum Gebiet

**ANHANG:** Baumhöhlenuntersuchung vom 25.08.2021  
1. Tabellarische Ergebnisübersicht  
2. Plangrafik zur Lage erfolgter Nachweise

# 1 ALLGEMEINES

## 1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Um den hohen Bedarf an Wohnbauland in der Gemeinde Deggingen bedienen zu können, soll im Ortsteil Reichenbach ein neues Angebot an Wohnbauflächen geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Deggingen-Bad Ditzenbach ist der Bereich östlich der Riegelstraße als geplante Wohnbaufläche dargestellt, mit einer Größe von ca. 1,18 ha. Die Gemeinde möchte den Bedarf in diesem Flächenausschnitt decken. Die Erschließung ist durch die Riegelstraße bereits teilweise gegeben.

In der nachfolgenden Abbildung ist der aktuelle Entwurf zum Bebauungsplan „Riegelstraße Süd“ mit Abgrenzungsbereich dargestellt.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist hierzu zu prüfen, ob in Zusammenhang mit der Planungsabsicht Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG berührt werden oder nicht.

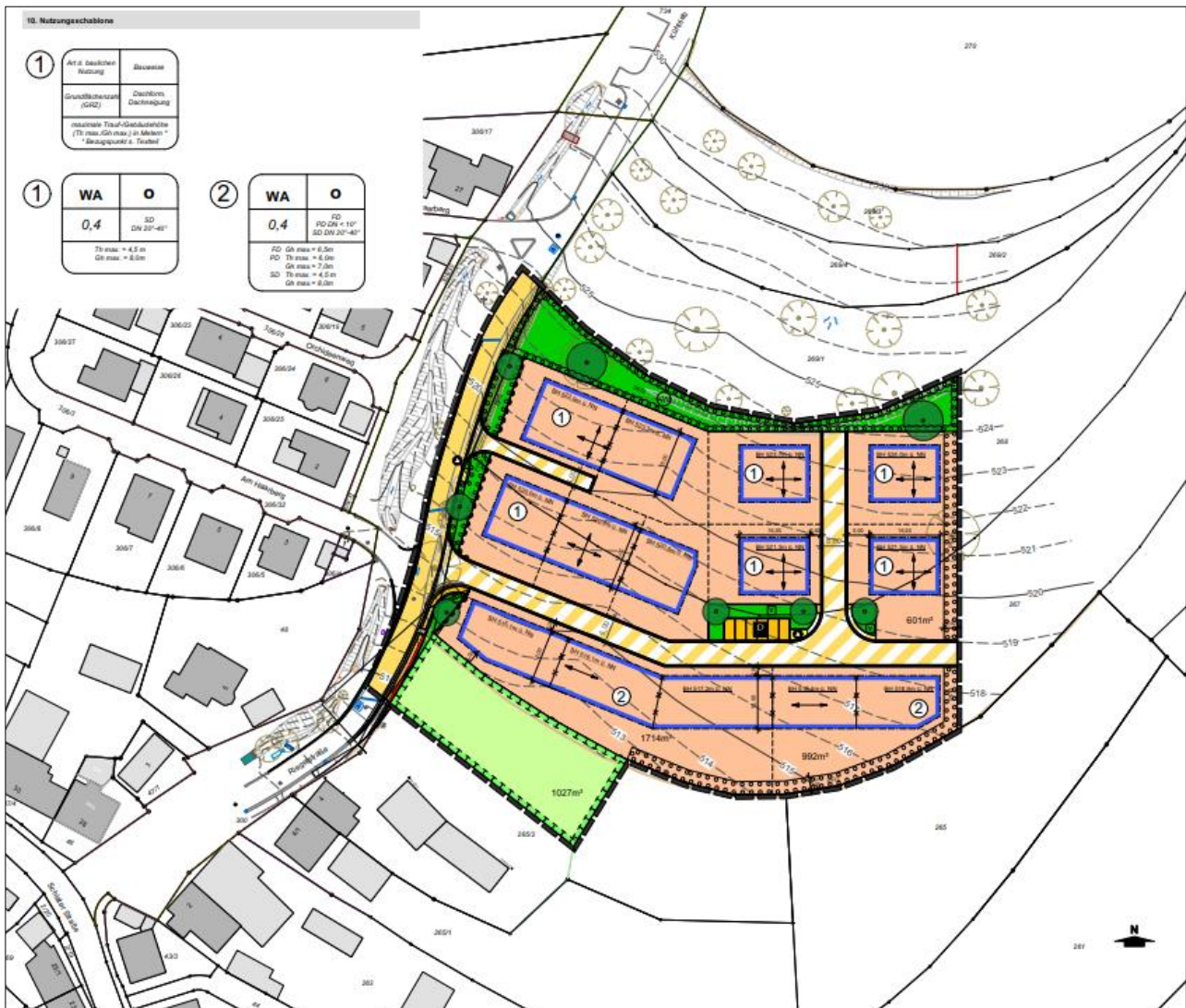


Abb. 1: Entwurf (Auszug ohne Legende) zum Bebauungsplan „Riegelstraße Süd“, Stand 25.04.2023. Verfasser: mquadrat, kommunikative Stadtentwicklung, Bad Boll

## 1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5



BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach der VS-RL. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt.

Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).



Abb. 2: Realnutzung des Untersuchungsgebietes. Der Abgrenzungsbereich selbst entspricht der roten, unterbrochenen Linie. Die Flächenareale zum Vogelschutzgebiet sind mit pinkfarbener Schraffur dargestellt. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023), modifiziert

### 1.2.1 PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

1. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, FFH-RL, 1992)
2. sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU VS-RL, 2009)
3. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Weitere, nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Anhand von Formblättern wird überprüft, ob als Folge des Eingriffs, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen, funktionserhaltenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### 1.2.2 VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄSS BNATSchG

Das BNatSchG enthält folgende Vorgaben in Bezug auf die Verbotstatbestände:

BNatSchG § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören  
(Zugriffsverbote).

(2) <sup>1</sup>Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten

(Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

<sup>2</sup>Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) <sup>1</sup>Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. <sup>2</sup>Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. <sup>3</sup>Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. <sup>4</sup>Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. <sup>2</sup>Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen



1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

<sup>3</sup>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. <sup>4</sup>Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. <sup>5</sup>Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) <sup>1</sup>Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

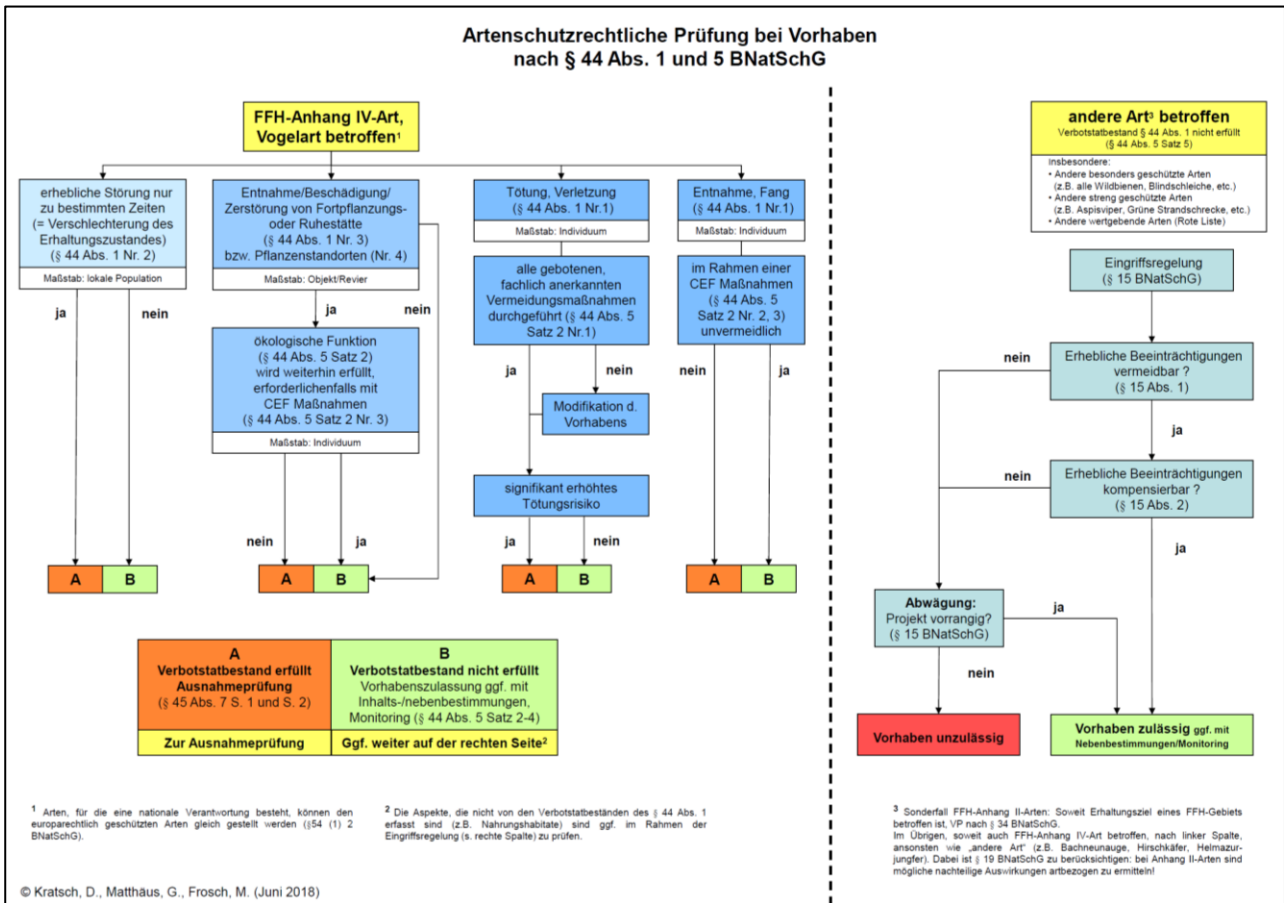


Abb. 3: Ablaufschema betreffend die Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Verfasser: KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSC M. (Juni 2018)

## 2 UNTERSUCHUNGSRAUM

### 2.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSRAMES

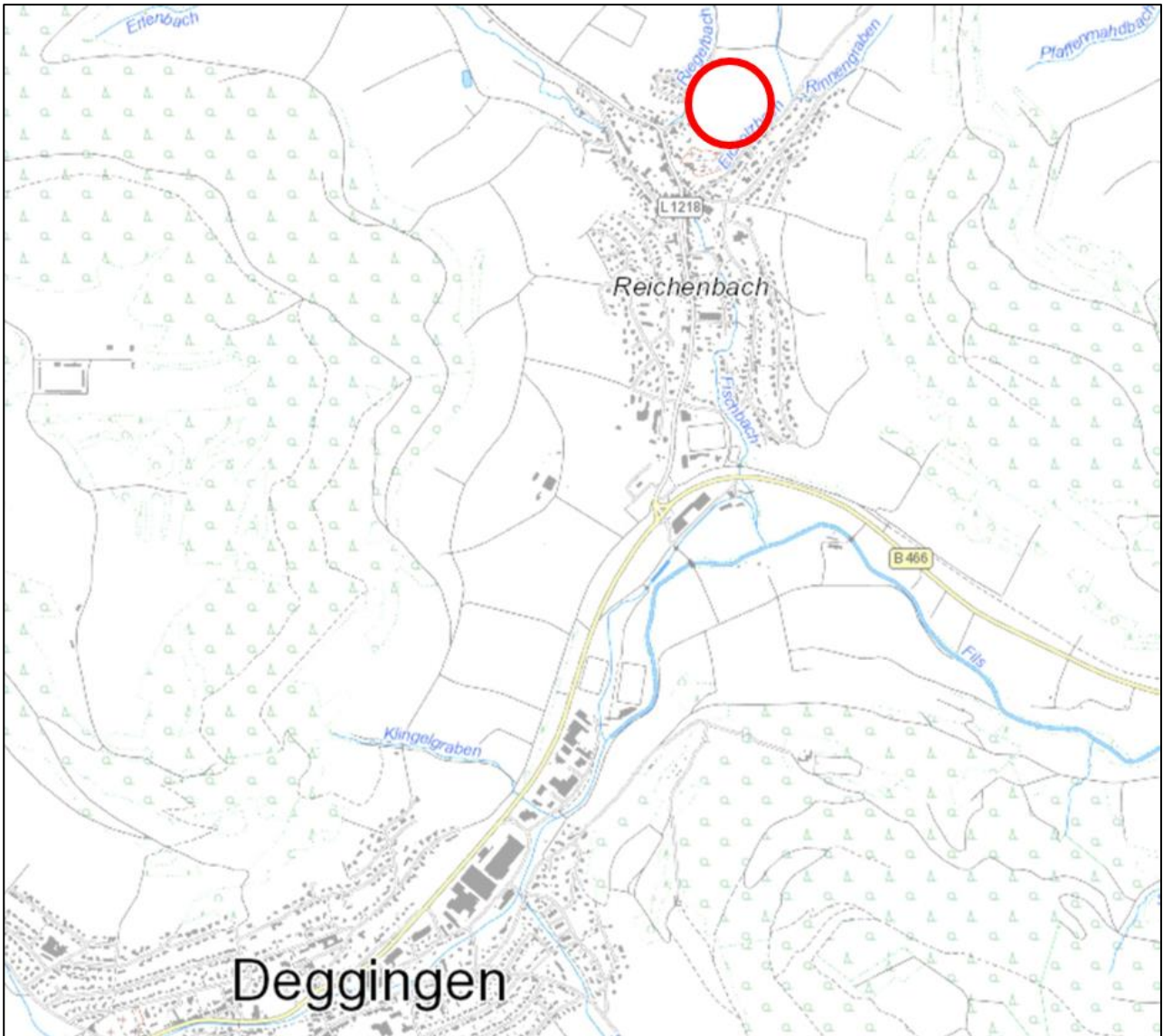


Abb. 4: Lage im Raum - siehe rote Signatur. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023), modifiziert

### 3 HABITATPOTENZIALANALYSE

#### 3.1 RELEVANZUNTERSUCHUNG/HABITATPOTENZIALANALYSE

Eine Relevanzprüfung respektive eine Habitatpotenzialanalyse hat im Vorfeld zu prüfen, welche Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg (nach LUBW) bzw. inwieweit europäische Brutvogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie VS-RL vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Das Untersuchungsgebiet wurde am 18.04.2019 auf seine potenziellen Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Arten hin überprüft. Die im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen können der nachfolgend aufgeführten Tabelle entnommen werden.

Daraus abgeleitet, resultierte ein vertiefendes Untersuchungserfordernis für die Arten bzw. Artengruppen:

- Europäische Brutvogelarten
- Säugetiere: hier Fledermäuse
- Reptilien: hier mit besonderem Schwerpunkt Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Insekten: hier Holzbewohnende Käfer
- Insekten: Tag- und Nachtfalter. Vorab Prüfung auf artspezifische Wirtspflanzenvorkommen. Bei etwaigem Vorkommen von artspezifischen Wirtspflanzen sind weitere Untersuchungen erforderlich.

## 3.2 BESTANDSERFASSUNG

### Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsgebietes:

Das Gebiet befindet sich in exponierter Südhanglage, eingebettet in eine abwechslungsreiche Alblandschaft, die der mittleren Kuppenalb zuzuordnen ist.

Im Osten, angrenzend an den Untersuchungsraum, reicht der Blick weit über die Dächer der Reichenbacher Siedlungen hinweg, über die Berge „Weigoldsberg“ mit über 711 m ü. NN. und „Michelsberg“ mit über 751 m ü. NN. Beide Berge werden an ihren Hängen von Wiesen, Wacholderheiden oder von Streuobstlagen begleitet.

Folgt man im Norden dem befestigten Weg „Kühtritt“ so erreicht man nach ungefähr 400 m das Naturschutzgebiet „Haarberg-Wasserberg“ mit seinen reichen Wacholderheiden und Waldgesellschaften. Auch nach Süden und Westen eröffnet sich ein weiter Panoramablick über die abwechslungsreiche Kuppenalb. Der Ort Reichenbach ist von einer größeren Zahl Gewässern umgeben. Im Einzelnen genannt sind es im Süden die Fils, im Osten der Rohrbach, des Weiteren fließen der Fischbach, der Riegelbach und der Eichholzbach durch den Ort hindurch, wobei im Süden sowohl der Riegel-, als auch der Eichholzbach nachfolgend in den Fischbach münden. Dieser wiederum mündet südlich von Reichenbach bzw. der Bundesstraße 466 nachfolgend in den Fluss Fils.

Die Vorhabenfläche/der Abgrenzungsbereich selbst wird von einer extensiv gepflegten Grünlandfläche in Hanglage mit vier solitär stehenden Obstbäumen bzw. einer zweistämmigen Weide definiert. Zwei dieser Obstbaum-Standorte befinden sich am nördlichen Rand der Abgrenzung zum Bebauungsplan-Entwurf, innerhalb einer geplanten Grünfläche und sind somit zum Erhalt vorgesehen. Ein weiterer Obstbaum, welcher am nordöstlichen Rand der Abgrenzungsfläche (nahezu mittig innerhalb der geplanten, östlichen Grenze der Vorhabenfläche) stand, gibt es nicht mehr. Der Eigentümer hat diesen vermutlich im Rahmen der Bestandspflege, welche grundsätzlich zulässig ist, entfernt. Der vierte Obstbaumstandort befand sich ca. 30 m südwestlich des vorgenannten Baumstandortes und berührte unmittelbar das Planungskonzept. Dieser Obstbaum wurde im Winter 2022 gefällt, da ein Teil der Krone im Jahr 2022 zerbrochen war.

Die anfangs erwähnte, zweistämmige Weide kann ebenfalls nicht erhalten werden, da sie sich im geplanten Trassenbereich der neuen Anliegerstraße befindet, welche in die Riegelstraße einmünden soll. Ein Erhalt ist somit leider nicht möglich.

Am südwestlichen Gebietsrand bleibt ein Streuobst-Gartenareal in der Größe von ca. 1.027 m<sup>2</sup> erhalten. Dieses Areal wird im Bebauungsplan-Entwurf als Grünfläche bzw. genauer als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen.

Unmittelbar im Norden folgt auf die Abgrenzungsfläche ein größeres Streuobstareal, welches von der Planungsabsicht unberührt bleibt. In diesem Streuobstareal liegt zudem eine quellige Stelle vor.



Die Obstbäume weisen dort bereits ein hohes Alter auf und bieten dementsprechend ein großes Füllhorn an natürlichen Baumhöhlen und Baumspalten. Auf dieses Streuobstgebiet folgt nach ca. 116 bis 120 m ein geschotterter Feldweg.

Etwa 60 m von der nördlichen Grenze der Vorhabenfläche (Abgrenzungsfläche) entfernt, verläuft innerhalb des anfangs erwähnten Streuobstareals ein Stacheldrahtzaun, welcher sich in Ost-West-Richtung ausdehnt und von Holzpfosten geführt wird. Entlang des Zaunes hat sich eine begleitende Saumgesellschaft aus Altgrasbeständen und Kräutern entwickelt.

Hier liegen neben den zuvor erwähnten Gräser- und Kräuterbeständen stellenweise Gehölzschösslinge aus Wildrosen und anderen gebietsheimischen Laubgehölzen vor. Die Areale entlang des Zaunes befinden sich in einer leichten Böschungslage, insbesondere nahe dem nordöstlichen Gebietsrand. Dieser, den Zaun begleitende Saum ist von trockener Ausrichtung. Zudem begleiten Pflaumen- und Zwetschgenhochstämme die Areale entlang des Zaunes.

Auch der südliche Rand der Abgrenzungsfläche (Südgrenze des Flurstückes Nr. 267) wird auf einer Teilstrecke von einem Stacheldrahtzaun eingefasst und von einem Saum aus Altgrasbeständen und Kräutern sowie einer Baumreihe aus überwiegend Pflaumen- bzw. Zwetschgenbäumen begleitet.

Dieser Abgrenzungsbereich verspringt in Richtung Süden von Flurstück Nr. 267 aus weiter auf Teilareale des Flurstückes Nr. 265/2 in einer Größendimension von ca. 1.027 m<sup>2</sup>. Auch diese Fläche ist im Bebauungsplan-Entwurf als Grünfläche bzw. als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt, wie anfangs bereits erwähnt wurde. Im Bestand handelt es sich bereits um einen Obstgarten bzw. eine Streuobstwiese mit Schuppenanlage und Obstbaum-Hochstämmen. Entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 265/2 setzt sich der Stacheldrahtzaun weiter in Ost-West-Richtung fort, begleitet von Pflaumen- bzw. Zwetschen-Hochstämmen sowie Kraut- und Altgrasstreifen.

Die Westseite, parallel zur Riegelstraße, befindet sich in einer Böschungslage. Hier ist der Standort der zweistämmigen Weide, die bereits oben erwähnt wurde. Zudem liegen hier stellenweise halbhohe, gebietsheimische Sträucher und Gebüsche vor. Deren Unterpflanzung besteht auch im Böschungsbereich aus Grünland bzw. Altgrasbeständen. Auf dieser Westseite ist der Bereich mit den Gebüschern und Sträuchern als Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG ausgewiesen.

Der im nördlichen Kontaktlebensraum vorliegende Streuobstbestand (Flurstücke Nrn. 269/1, 269/2, 269/3, 269/4 und 270) wird zu großen Teilen von alten Obstbaumgehölzen dominiert, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Baumhöhlen und Baumspalten aufweisen. Junge Bäume finden sich in der Streuobstwiese dagegen nur wenige. Nahezu jeder zweite oder dritte Baum im Bereich des nördlichen Kontaktlebensraumes weist kleinere oder größere, natürliche Höhlungen auf.

Der Abgrenzungsbereich, welcher zum Baugebiet werden soll, ist vollkommen frei von baulichen Anlagen. Dies gilt auch in Bezug auf Schuppen, Geschirrhütten oder Holzlagerplätze. Im südlichsten Teil der Abgrenzungsfläche, Teilfläche des Flurstückes Nr. 265/2, steht dagegen ein Schuppen. In diesen Teil der Abgrenzungsfläche (ca. 1.027 m<sup>2</sup>) erfolgt aber kein baulicher Eingriff – siehe oben!

### 3.2.1 HABITATAUSSTATTUNG DER VORHABENFLÄCHE

Habitatstrukturen im Untersuchungsraum (Abgrenzungsbereich <u>und</u> Kontaktlebensräume)
<b>Kontaktlebensraum</b>
Streuobstwiese, extensiv gepflegt, sehr viele alte Obstbaumhochstämme mit großem Angebot an natürlichen Baumhöhlen. Am südlichen Rand bzw. unmittelbar südlich des Flurstückes Nr. 267 verläuft ein Stacheldrahtzaun, begleitet von Steinobst, Altgrasbeständen und krautigem Bewuchs.
Kleine, quellige Stelle mit vereinzelt Binsen und Seggen mittig im Streuobstareal des Flurstückes Nr. 269/1.
Trockene Böschung mit Altgrasbeständen und vereinzelt Gehölzschösslingen aus Wildrosen und begleitender Baumreihe aus Pflaumen- bzw. Zwetschgenhochstämmen. Diese Böschung befindet sich nördlich des Flurstückes Nr. 268 und wird von einem Stacheldrahtzaun begrenzt.
Feldgehölze, westlich der Riegelstraße entlang des Riegelbaches (gewässerbegleitende Gehölze).
<b>Abgrenzungsbereich</b>
Extensiv gepflegte Grünlandfläche mit einzelnen, solitär stehenden Obstbäumen.
Stacheldrahtzaun mit begleitendem Altgrasstreifen, krautigem Aufwuchs und Pflaumen bzw. Zwetschgen-Hochstämmen, am nördlichen Rand von Flurstück Nr. 265/2.
Südlichster Teil der Abgrenzungsfläche – Obstgarten mit Streuobstbeständen und einem Schuppen. In diese Flächen erfolgt <u>kein</u> baulicher Eingriff.
Westseite der Abgrenzung parallel zur Riegelstraße: Böschung mit Grünland bzw. stellenweise Altgrasbeständen, gebietsheimische Feldhecke ( <b>Geschütztes Biotop</b> ) sowie eine große, zweistämmige, markante Weide. Hier befindet sich auch ein kleiner Holzstapel (mit alten, abgesägten, vermoosten Holzstämmen).
Des Weiteren: Asphaltierte Anliegerstraße „Riegelstraße“

Tabelle 1: Habitatstrukturen im Untersuchungsraum

### 3.2.2 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE/SCHUTZGEBIETSKULISSEN



Abb. 5: Schutzgebietskulissen innerhalb des Abgrenzungsbereiches sowie im angrenzenden Kontaktlebensraum. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023)

#### Vogelschutzgebiete/SPA-Gebiete:

##### Rechtliche Grundlage:

Grundlage hierfür ist die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie) des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02. April 1979. Entsprechend der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) meldeten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Vorschläge für Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission zum Aufbau des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Die deutschen Gebietsmeldungen für Baden-Württemberg wurden bis Ende 2007 eingereicht und durch die Kommission bestätigt. Für Baden-Württemberg trat am 5. Februar 2010 die Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) in Kraft.

##### Ergebnis:

Nach ca. 45 m folgt auf den Abgrenzungsbereich in Richtung Norden das EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ mit der Gebiets-Nr. SPA 7422-441. Siehe Abbildung oben, pinkfarbene Linienschraffur!

Nach dem Standarddatenbogen der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe) wird das Gebiet folgendermaßen beschrieben:

Strukturell wird das Gebiet als „vielfältige, kleinteilige Kultur- und Naturlandschaft mit extensiv genutzten Feld- und Waldlandschaften, halboffenen Wacholder- Heide- (Schafweiden-) und Steinriegel-Heckenlandschaften, Buchen, Steppenheide- und Steilhangwäldern, Weißjura-Felsgürteln und Streuobstwiesenlandschaft“ beschrieben. (Quelle: LUBW Standard-Datenbogen – siehe Punkt 4.1.)

In Bezug auf die Güte und Bedeutung wird das Gebiet nachfolgend umschrieben: „Bestes Brutgebiet für Steinschmätzer u. Berglaubsänger, zweitbestes für Uhu u. Wanderfalke, bedeutendes Brutgebiet für Heidelerche, Wachtel, Hohltaube, Schwarzspecht, Rotmilan sowie Arten der Streuobstwiesen. Vielfältige Kulturlandschaft als Zeugnis extensiver Nutzungen (Schafweiden, Einmäher und Allmendflächen) auf den kargen Fluren der Albhochfläche.

Fossile Flusslandschaft des ursprüngl. Donaueinzugsgebiets, Schwäbischer Vulkan mit Maaren, höhlenreiche Karstlandschaft, repräsent. Ausschnitt der Kuppenalb.“ (Quelle: Standard-Datenbogen – siehe Punkt 4.2.)

**Weitere Informationen zum o.a. Vogelschutzgebiet können dem Gutachten „NATURA 2000 – VORPRÜFUNG (VSG). BEBAUUNGSPLAN „RIEGELSTRASSE SÜD“ IN REICHENBACH, GEMEINDE DEGGINGEN. MQUADRAT KOMMUNIKATIVE STADTENTWICKLUNG, BAD BOLL“ entnommen werden.**

### **Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW:**

Innerhalb des Abgrenzungsbereiches befindet sich im Westen ein Geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG BW mit der Bezeichnung „**Feldhecke am nördlichen Ortsrand von Reichenbach**“ mit der **Biotopnummer 173241170107**. Siehe Abbildung, oben!

Dem Biotop-Erhebungsbogen zur Offenlandbiotopkartierung Baden-Württemberg ist zu entnehmen, dass es sich um Feldhecken und Feldgehölze handelt mit folgender Beschreibung:

Biotopbeschreibung von 1995 teilweise noch zutreffend.

Änderungen: Der Aufbau ist aktuell wegen länger zurückliegendem Stockhieb noch relativ niedrig und strauchbetont (Weißdorn, Schlehe u.a.). Unterwuchs und Säume grasreich, trocken, von Fieder-Zwenke beherrscht. 1995: Feldhecke auf westexponiertem Rain an einem Südwesthang, schmal und hochwüchsig, mehr oder weniger dicht, vorwiegend aus Schlehen und strauchförmigen Eschen bestehend, im Norden mit einem einzelnen Kirschbaum, mit spärlichem Unterwuchs und meso- bis nitrophytischen schmalen Säumen. Der Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion. Quelle: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, (2019). Hier: Abfrage des Biotop-Erhebungsbogens.

### **Außerhalb des Abgrenzungsbereiches, westlich davon:**

1. Entlang des Riegelbaches, westlich der Abgrenzungsfläche und westlich der Riegelstraße, liegen des Weiteren Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW vor. Hierbei handelt es



sich um 3 ausgewiesene Teilflächen. Das Geschützte Biotop führt die Bezeichnung „Klingelgraben am nördlichen Ortsrand von Reichenbach“ und hat die Biotop-Nr. 173241170106.

Der Biotop ist nach BNatSchG geschützt als Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich Ufervegetation. Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze. (LUBW 2022)

2. Ebenfalls entlang des Riegelbaches schließt in der nördlichen Verlängerung zum unter Punkt 1 genannten Geschützten Biotop ein weiteres Geschütztes Biotop an. Es führt die Bezeichnung „Baumhecke am N-Rand von Reichenbach“ und hat die Biotop-Nr.: 173241173721.

Es ist nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze (LUBW 2022).

### **Biotopverbund nach § 20 Abs. 1 BNatSchG und § 22 Abs. 1 Teil 4 NatSchG BW:**

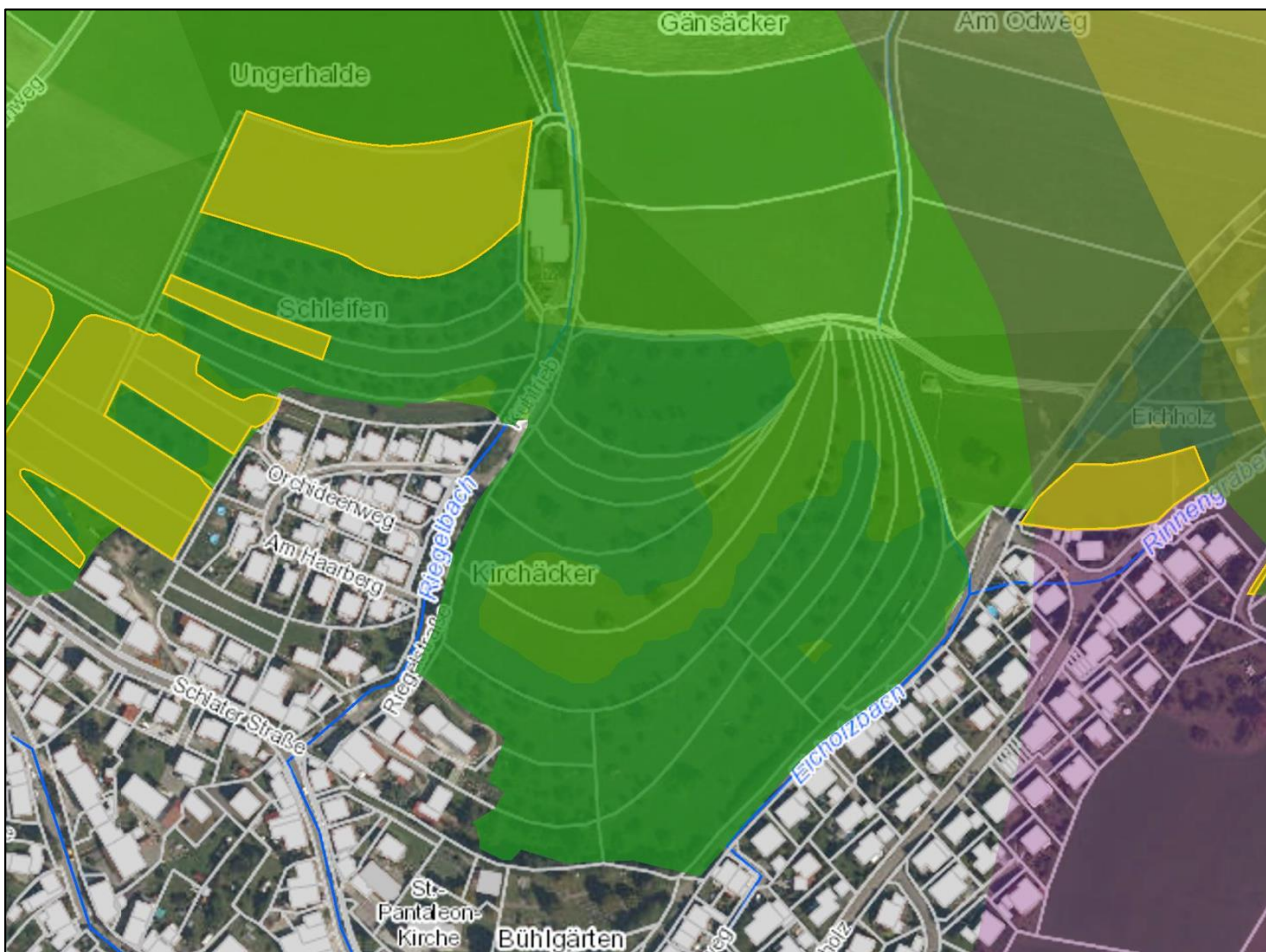


Abb. 6: Geschützte Teile von Natur und Landschaft. Hier Abfrageergebnisse bei der LUBW zu Biotopverbund und FFH-Mähwiesen sowie Wildtierkorridoren. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023)



Der Abgrenzungsbereich zum Bebauungsplan befindet sich nach der im Jahr 2022 erfolgten, aktuellen Abfrage mittlerweile vollständig in einer Biotopverbundfläche mittlerer Standorte. Dabei zählen die nördlichen, westlichen und südlichen Flächenanteile zur Kernfläche des Biotopverbundes, die mittleren Flächenanteile werden dem Kernraum mittlerer Standorte zugeordnet. Siehe Abbildung oben!

**Allgemeine Ziele** des Biotopverbundes nach § 20 Abs. 1 BNatSchG und § 22 Abs. 1 Teil 4 NatSchG:

- Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume
- Bewahrung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft
- Wahrung des genetischen Austauschs zwischen den Populationen
- Wahrung von Ausbreitungs- und Wiederbesiedelungsprozessen der Arten. - Aspekt der Arealverschiebungen durch den Klimawandel

**FFH-Mähwiese bzw. Wildtierkorridore:**

Innerhalb des Abgrenzungsbereiches sowie der näheren Umgebung liegen keine FFH-Mähwiesen oder ausgewiesene Wildtierkorridore vor.

### **Streuobstbestände:**

Gesetzliche Grundlage:

Seit dem 31.07.2020 gilt mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes in Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot für Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m<sup>2</sup> nach § 33a NatSchG. Einzelbäume können demnach wie bisher bewirtschaftet, gefällt und/oder nachgepflanzt werden. Die Umwandlung eines Streuobstbestandes bedarf jedoch einer Genehmigung und ist nur dann möglich, wenn die Gründe für die Umwandlung so gewichtig sind, dass der Erhalt dahinter zurückstehen muss. In diesen Fällen muss ein Ausgleich erfolgen – vorrangig durch die Anlage eines neuen Streuobstbestandes. So soll sichergestellt werden, dass die flächenhafte Inanspruchnahme reduziert wird und die für Baden-Württemberg so prägende Landnutzungsform auch künftig erhalten bleibt.

Prüfung von Schutzgebietskulissen/Geschützte Teile von Natur und Landschaft in der Übersicht:

<b>Schutzgebietskulisse/ Geschützte Teile von Natur und Landschaft</b>	<b>Innerhalb des Planungsgebietes vorliegend: JA / NEIN</b>	<b>Bewertung/Anmerkungen</b>
EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ mit der Gebiets-Nr. SPA 7422-441	NEIN  Das SPA-Gebiet ist durch die Planungsabsicht nicht direkt betroffen, es folgt jedoch nördlich nach ca. 42 – 45 m auf die Abgrenzungsfläche	Eine Gefährdung der Erhaltungsziele für die in der VSG-Verordnung genannten Arten für das SPA-Gebiet 7422441 Mittlere Schwäbische Alb wird im Gesamt-Kontext ausgeschlossen. Siehe separates Gutachten: „NATURA 2000 – VORPRÜFUNG (VSG). Bebauungsplan „Riegelstraße Süd“ in Reichenbach, Gemeinde Deggingen. MQuadrat kommunikative Stadtentwicklung, Bad Boll“
Geschütztes Biotop „Feldhecke am nördlichen Ortsrand von Reichenbach“ mit der Biotop-nummer 173241170107	JA  Das Geschützte Biotop verläuft am westlichen Rand des Planungsgebietes	Das am westlichen Gebietsrand verlaufende Geschützte Biotop wird im Rahmen der Planungsabsicht beeinträchtigt und wird voraussichtlich vollständig entfallen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist ein Antrag auf Ausnahme mit entsprechenden Ersatzmaßnahmen zu entwickeln.
Geschütztes Biotop „Klingelgraben am nördlichen Ortsrand von Reichenbach“ mit der Biotop-Nr. 173241170106	NEIN  Der/das Geschützte Biotop folgt in westlicher Richtung unmittelbar auf die Riegelstraße	Ein eingriffsbedingter Verlust wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Der Biotop (3 Teilflächen) befindet sich außerhalb des Planungsgebietes bzw. der Vorhabenfläche.
Geschütztes Biotop „Baumhecke am N-Rand von Reichenbach“, Biotop-Nr. 173241173721	NEIN  Der/das Geschützte Biotop folgt in westlicher Richtung unmittelbar auf die Riegelstraße	Ein eingriffsbedingter Verlust wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Der Biotop befindet sich außerhalb des Planungsgebietes/der Vorhabenfläche.

Fortsetzung der Tabelle:

<b>Schutzgebietskategorie/ Geschützte Teile von Natur und Landschaft</b>	<b>Innerhalb des Planungsgebietes vorliegend: JA / NEIN</b>	<b>Bewertung/Anmerkungen</b>
Biotopverbund mittlerer Standorte mit Kernfläche und Kernräumen	JA	Das Planungsgebiet befindet sich vollum- fänglich innerhalb Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen und Kernräume). Abfrage LUBW 2022/2023. Im Rahmen des Bebauungsplan- verfahrens sind entsprechende Grünflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen, um den Zielen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen!
FFH-Mähwiese	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Wildtierkorridor	NEIN	Keine Betroffenheit vorliegend!
Streuobsterhebung - Fernerkundung	NEIN	Ursprüngliche Planungen wurden modifiziert und Streuobstareale wurden wieder aus der ursprünglichen Abgrenzungsfläche herausgenommen!

Tabelle 2: Übersicht über vorliegende Schutzgebietskategorien/Geschützte Teile von Natur und Landschaft

## 4 WIRKUNGSANALYSE

### 4.1 VORHABENSWIRKUNGEN

#### 4.1.1 BAUBEDINGTE WIRKUNGEN

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
<b>Allgemein:</b> <b>Vögel</b> <b>Fledermäuse</b> <b>Reptilien</b> <b>Insekten</b>	Eingriffe in bestehende Lebensraumstrukturen durch Flächenbeanspruchung in Form von Baufeldern sowie Baurassen, Bodenabtrag, Bodenverdichtung/Bodenversiegelung (temporär auch durch Baurassen, Lagerplätze etc.)	Beeinträchtigung (temporär)/Verlust von Lebensraum/Habitaten
	Eingriffe durch Schadstoff-, Staub- oder Lichtimmissionen	Entwertung bzw. Verlust/Teilverlust von Lebensraum/Habitaten, Insektenfallen (Lichtfallen)
	Eingriffe durch Lärm- und visuelle Störmechanismen	Stör- und Scheueffekte, Meideverhalten durch Erschütterungen/Irritationen oder Beunruhigung, somit Beeinträchtigung (temporär)/Verlust von Lebensraum/Habitaten

Tabelle 3: Baubedingte prognostizierte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen

#### 4.1.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKUNGEN

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
<b>Allgemein:</b> <b>Vögel</b> <b>Fledermäuse</b> <b>Reptilien</b> <b>Insekten</b>	Erhöhung der Versiegelungsrate durch Zunahme des Gebäudebestandes, Wegeführungen oder Plätze, Veränderung der Bodenkulisse durch Bodenauf- und -abtrag	Verlust/Zerstörung/Zerschneidung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten
	Kleinklimatische und optische Wirkungen	Verlust/Zerstörung von Nahrungshabitaten

Tabelle 4: Anlagenbedingte prognostizierte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen



#### 4.1.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Artenbezug	Wirkfaktoren	Darstellung der Projektwirkungen
<b>Allgemein:</b> <b>Vögel</b> <b>Fledermäuse</b> <b>Reptilien</b> <b>Insekten</b>	Erhöhung der Siedlungsrate (Wohnbebauung) mit neuen visuellen und akustischen Störmechanismen	Vertreibungs- und Scheueffekte, Meideverhalten
	Erhöhung der Emissionen/ Immissionen (Abgase, Schadstoffeinwirkungen, Staubbelastung)	Beeinträchtigungen/Schadeinwirkungen auf/von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Zerschneidung von Habitaten, Kollisionswirkungen, Lichtfallen etc.	Verletzung/Tötung von Tieren

Tabelle 5: Betriebsbedingte prognostizierte Projektwirkungen auf die Fauna im Allgemeinen

## 5 BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN NACH § 44 BNATSCHG

### 5.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

#### Methodik:

Das Vorhabengebiet wurde im Jahr 2021 von März bis Juni flächendeckend überprüft. Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an die Revierkartiermethode von SÜDBECK et al.<sup>1</sup> Hierbei wurden alle nachgewiesenen Vogelarten erfasst und bei Vorliegen weiterer Verhaltensmerkmale sind diese Attribute ebenfalls schriftlich festgehalten worden. Das erfasste Artenspektrum wurde samt etwaiger Zusatzinformationen auf Tageskarten dokumentiert. Einer der Begehungstermine erfolgte als Abendkartierung zur Erfassung möglicher Vorkommen nachtaktiver Vogelarten. Hierzu wurden an insgesamt 8 Abspielstandorten, im Untersuchungsgebiet verteilt, wiederholt Klangattrappen zu folgenden, nachtaktiven Vogelarten abgespielt: zu Rebhuhn und zu Wachtel sowie des Weiteren zu Schleiereule, Steinkauz, Waldohreule und Zwergohreule.

Auf Grundlage der durchgeführten Geländebegehungen erfolgte im Nachgang die Einstufung der Arten entweder als Brutvogel oder als brutverdächtig, als Nahrungsgast oder als Durchzügler. Sofern mehrere Attribute zutrafen, weil ein und dieselbe Art mit einer größeren Zahl von Individuen unterschiedliche Merkmale im Gebiet zeigte, so wurden auch mehrere Attribute vergeben. Sofern eine Vogelart das Gebiet lediglich überflogen hatte, wurde dies separat notiert als Überflug.

Eine Einstufung als Brutvogel erfolgte dann, wenn an mindestens drei Begehungsterminen ein Revier anzeigendes Verhalten, respektive Reviergesang an einer nahezu gleichen Örtlichkeit zu

<sup>1</sup> SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Tage trat, im entsprechenden Wertungszeitraum nach SÜDBECK et al. Weitere Parameter, die hinzugezogen wurden, waren hierzu Futtereintrag oder Kot oder Nistmaterial tragende Altvögel. Außerdem wurden Nestfunde und frischflügge Jungvögel oder ein Verhören von Jungvögeln in einer Bruthöhle oder einem Nest als Brutnachweis klassifiziert. Bei ein- bis zweimaliger Registrierung von Revier anzeigendem Verhalten oder Präsenz im bruttypischen Lebensraum außerhalb der Hauptdurchzugszeit erhielten die betreffenden Arten den Status „Brutverdacht“. Jene Arten wurden als Nahrungsgast identifiziert, die ohne Revier anzeigendes Verhalten und ohne besondere Standorttreue bei der Nahrungssuche beobachtet wurden. In der Regel handelt es sich hierbei um Brutvögel der Umgebung. Den Status „Durchzügler“ erhielten all jene Arten, bei denen aufgrund des Verhaltens, der Biotopausstattung am Nachweisort oder der bekannten Brutverbreitung und eines entsprechenden, zeitlichen Rahmens nicht von einer Nutzung des Gebietes oder dessen näherer Umgebung als Brutlebensraum auszugehen war.

Datum	Uhrzeit	Witterung
26.03.2021	06.30 – 09.15 Uhr	Wolkenlos, trocken, windstill, ca.14-16 °C
25.04.2021	09.00 – 11.00 Uhr	Sonnig, trocken, wolkenlos, ca. 12-15 °C
30.04.2021	07.10 – 10.10 Uhr	Bewölkt, windstill, ca. 7 – 8 °C
13.05.2021	06.30 – 09.12 Uhr	Sonnig, teils wolzig, windstill, trocken ca. 10-12 °C
30.05.2021	06.30 – 09.00 Uhr	Überwiegend bewölkt, windstill, ca. 7 – 10 °C
01.06.2021	05.50 – 11.08 Uhr	Sonnig, windstill, trocken, ca. 5 – 8 °C
05.06.2021	08.00 – 10.30 Uhr	Windstill, sonnig, nur selten einzelne Wolken, 11- 15 °C
16.06.2021 Abendkartierung, nachtaktiver Vogelarten	Beginn nach SU bis 22.20 Uhr	Nahezu wolkenlos, sehr warm, +25 – 26 °C, schwacher Wind,

Tabelle 6: Erfassungstermine - Europäische Brutvogelarten

### Ergebnisse:

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021 konnten im Untersuchungsraum insgesamt 35 Vogelarten angesprochen werden. Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet ausschließlich überflogen haben (Graureiher, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rotmilan sowie Wanderfalke), sowie die beiden Arten Pirol und Grauspecht, die nur aus dem weiter entfernt liegenden Weigoldsberg herüber verhört werden konnten, wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Insgesamt wurden 13 Arten als Brutvögel identifiziert. Für weitere 18 Arten lag ein Brutverdacht vor. Darunter fallen auch Vogelarten, die zudem als Nahrungsgäste einzustufen waren. Dies, da es sich bei derselben Art jedoch um eine größere Zahl von Individuen handelte und diese unterschiedliche Verhaltensattribute im Gebiet aufwiesen.

Die beiden Arten Bunt- und Grünspecht traten während der gesamten Erhebungszeit immer an völlig unterschiedlichen Lokalitäten im Untersuchungsraum auf. Eine jeweils wiederkehrende Sichtung der Spechtarten an nahezu der gleichen Örtlichkeit oder gar die Sichtung fütternder oder einfliegender Altvögel in Baumhöhlen konnte nicht festgestellt werden. Daher erfolgte zum Buntspecht als auch

zum Grünspecht lediglich eine Einstufung mit Brutverdacht bzw. als Nahrungsgast. Der Brutverdacht besteht jeweils für das weitere Umfeld.

Die insgesamt auch hohe (Arten)zahl an Nahrungsgästen wird darauf zurückgeführt, dass der Untersuchungsraum bzw. das Streuobstgebiet insgesamt als attraktives Nahrungshabitat für alle ökologischen Gilden betrachtet werden kann. Dies durch die hohe Zahl an fruchttragenden Obstbäumen, durch die randlichen Feldgehölze (Westseite), die Früchte und Beeren generieren und somit auch insbesondere Bestäuber anlocken, die wiederum als potenzielle Insektennahrung zur Verfügung stehen.

Zu dem im Standard-Datenbogen des im Norden benachbarten SPA-Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ gelisteten Wendehals konnten ausschließlich in den benachbarten Kontaktlebensräumen Nachweise erfolgen. Innerhalb des Abgrenzungsbereiches wurde der Wendehals nicht nachgewiesen. Insgesamt lagen für den Wendehals 5 Sichtungsnachweise vor. Diese bestanden für den nordwestlich angrenzenden Kontaktlebensraum, den südöstlichen Kontaktlebensraum (hier Sichtung 1 Paares) als auch den weiter östlichen Kontaktlebensraum (Gewann Eichholz/Eichholzhalde). Der Wendehals erhielt den Status Brutverdacht.

Die ebenfalls im Standarddatenbogen zum benachbarten SPA-Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ gelisteten Arten Rotmilan und Wanderfalke haben den Untersuchungsraum ausschließlich überflogen.

Die Abendkartierung erbrachte keine Rufnachweise zu nachtaktiven Vogelarten. Die Rufe eines Steinkauzes wurden im Mai einmalig aber bei einer Tageskartierung verhört. Die Rufe kamen jedoch vom weiter entfernt liegenden Streuobstgebiet, östlich der Böhringer Straße.

Die Gesamtzahl der nachgewiesenen Vogelarten sowie die identifizierten Brutvögel können der nachfolgenden Tabelle sowie der nachfolgenden Revierkarte entnommen werden.

**Fazit:**

Der Untersuchungsraum (Abgrenzungsbereich und Kontaktlebensräume) wird durch den vorliegenden alten Baumbestand in Verbindung mit der auch relativ hohen Zahl an natürlichen Baumhöhlen insbesondere für die Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter als insgesamt wertvoll eingestuft.

Die Konfliktprüfung zu den identifizierten Brutvogelarten kann Kapitel 6 entnommen werden.



Ergebnis der Brutvogelkartierung 2021:

DDA-Kürzel	Brutvogelarten dtisch. u. wissenschaftl. Bezeichnung	Status	RL D	RL BW	BNatSchG	VSRL	EUCode	IUCN Red List Europe	Anzahl der Sichtungen/ Nachweise*	Zahl der Reviere	Anmerkungen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	—	—	§	—	A283	LC	68	3	
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	BV	—	—	§	—	A262	LC	12	—	
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	—	—	§	—	A329	LC	24	2	
Hä	Bluthänfling - <i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	2	§	—	A366	LC	2	—	
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	B	—	—	§	—	A359	LC	24	1	
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopos major</i>	BV, N	—	—	§	—	A237	LC	6	—	
E	Elster - <i>Pica pica</i>	BV, N	—	—	§	—	A342	LC	11	—	
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	BV, N	V	V	§	—	A356	LC	5	—	
Gb	Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	BV, N	—	—	§	—	A335	LC	3	—	
Gg	Gartengrasmücke - <i>Sylvia borin</i>	BV, N	—	—	§	—	A310	LC	2	—	
Gr	Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV, N	—	V	§	—	A274	LC	1	—	
Gim	Gimpel - <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV, N	—	—	§	—	A372	LC	2	—	
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	BV, N	—	—	§	—	A361	LC	1	—	
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	B	—	V	§	—	A376	LC	7	1	
Grr	Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>	Ü	—	—	§	—	A028	LC	2	—	
Gsp	Grauspecht - <i>Picus canus</i>	—	2	2	§§	I	A234	LC	1	—	Ausschließlich verhört - <u>entfernter</u> Ruf aus Richtung Weigoldsberg!
Gf	Grünfink - <i>Carduelis chloris</i>	B	—	—	§	—	A363	LC	31	1	
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	BV, N	—	—	§§	—	A235	LC	17	—	
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	—	—	§	—	A273	LC	20	1	
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	B	—	V	§	—	A354	LC	6	1	
Kg	Klappergrasmücke - <i>Sylvia curruca</i>	BV, N	—	V	§	—	A308	LC	2	—	
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	BV, N	—	—	§	—	A332	LC	3	—	
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	—	—	§	—	A330	LC	35	3	
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	Ü, N	—	—	§§	—	A087	LC	4	—	
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	Ü	3	V	§	—	A253	LC	5	—	
Mg	Mönchgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	—	—	§	—	A311	LC	5	—	
P	Pirol - <i>Oriolus oriolus</i>	—	V	3	§	—	A337	LC	1	—	Ausschließlich verhört - <u>entfernter</u> Ruf aus Richtung Weigoldsberg!
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	BV, N	—	—	§	—	A349	LC	8	—	
Rs	Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	Ü	V	3	§	—	A251	LC	8	—	
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	B	—	—	§	—	A208	LC	12	—	
R	Rotkehlchen - <i>Erythacus rubecula</i>	B	—	—	§	—	A269	LC	7	—	
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	Ü	—	—	§§	I	A074	NT	2	—	
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	—	§	—	A351	LC	136	9	
Stk	Steinkauz - <i>Athene noctua</i>	BV	V	V	§§	—	A218	LC	1	—	Ausschließlich im weiteren Umfeld 1x verhört - östlich der Böhringer Straße, im Gewinn Eichelz - im dortigen Streubstareal!
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	BV, N	—	—	§	—	A364	LC	15	—	
Sum	Sumpfmeise - <i>Parus palustris</i>	B	—	—	§	—	A325	LC	6	1	
Tm	Tannenmeise - <i>Parus ater</i>	BV, N	—	—	§	—	A328	LC	1	—	
Tt	Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i>	N	—	—	§	—	A209	LC	3	1	
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	BV, N	—	—	§§	—	A096	LC	13	—	
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	B	—	—	§	—	A284	LC	15	1	
Wf	Wanderfalke - <i>Falco peregrinus</i>	Ü	—	—	§§	I	A103	LC	2	—	
Wh	Wendehals - <i>Jynx torquilla</i>	BV	3	2	§§	—	A233	LC	5	—	BV für den südöstlichen Kontaktlebensraum. Die Sichtungen/Rufe erfolgten im südlichen/südöstlichen und nordwestlichen Kontaktlebensraum.

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste  
 RL D: RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDECK & C. SUDFELDT (2020)  
 RL BW: BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016)  
 BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt  
 Status:  
 B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überflogen D: Durchzug  
 VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I  
 IUCN/Red List Europe: EX = Extinct (ausgestorben), EW = Extinct in the Wild (in der Natur ausgestorben), RE = Regionally Extinct (regional ausgestorben), CR = Critically Endangered (vom Aussterben bedroht), EN = Endangered (stark gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet), NT = Near Threatened (potenziell gefährdet), LC = Least Concern (nicht gefährdet), DD = Data Deficient (ungenügende Datengrundlage), NE = Not evaluated (nicht beurteilt).

\* Mehrfachzählungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden!

Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten (Gesamtartenspektrum sowie identifizierte Brutvögel)



## 5.2 SÄUGETIERE - FLEDERMÄUSE

Der Untersuchungsraum weist durch seine große Zahl alter Streuobstbäume grundsätzlich ein hohes Potenzial an natürlichen Baumhöhlen und Baumspalten auf. Diese können wiederum für höhlenaffine Fledermausarten als Quartiere in Form von Wochenstuben, Einzel- oder Männchenquartiere eine große potenzielle Bedeutung übernehmen.

Zur Erhebung eines Status, ob das Untersuchungsgebiet Quartierbelegungen durch höhlenaffine Fledermausarten aufweist oder nicht bzw. auch zur Klärung, welche Bedeutung das Gebiet als etwaiges Nahrungshabitat aufweist und welche Arten das Gebiet frequentieren, wurden die nachfolgend beschriebenen Untersuchungen durchgeführt.

### Methodik:

Um etwaige Quartierbelegungen an bzw. in natürlichen Baumhöhlen beurteilen zu können, wurden in den Monaten Mai, Juni sowie im August frühmorgendliche Einflug-/Schwärmkontrollen bzw. abendliche Ausflugskontrollen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Diese erfolgten jeweils durch zwei Kartierkräfte, im Rahmen visueller und akustischer Kontrollen mittels Ferngläser sowie Detektoren (Batlogger M sowie Batscanner Stereo, jeweils der Fa. Elekon, Schweiz).

Des Weiteren erfolgten im Juni sowie im August abendliche/nächtliche Detektoruntersuchungen zur Messung der allgemeinen Flugaktivität bzw. zur Erfassung des Artenspektrums. Ergänzend wurden aufgezeichnete Rufe mittels einer Analyse-Software ausgewertet (BatExplorer, Fa. Elekon).

Zudem erfolgte im August eine Baumhöhlenuntersuchung. Zum Einsatz kam hierbei eine Ausziehleiter, ein Video-Endoskops sowie LED-Leuchten.

Datum	Inhalt	Uhrzeit	Witterung
17.05.2021	Frühmorgendliche Einflugs-/ Schwärmkontrolle	04.10 – 06.30 Uhr	Trocken, 7-10 °C, wenig Wolken, mit Sonnenaufgang sonnig bis wolkig, nahezu windstill
30.05.2021	Frühmorgendliche Einflugs-/ Schwärmkontrolle	03.45 – 06.10 Uhr	Trocken, klar, nahezu windstill, ab + 5 ° bis ca. 15 °C, dann sonnig
16.06.2021	Abendliche Ausflugskontrolle und nachfolgende Flugaktivitäts- erfassung	21.00 – 24.00 Uhr	Sonnig, nahezu wolkenlos, 25 - 28 °C, sehr warme Nacht, windstill
05.08.2021	Abendliche Ausflugskontrolle und nachfolgende Flugaktivitäts- erfassung	20.50 – 24.00 Uhr	Sonnig, mit leichten Wolken, 12 -14 °C
<b>Des Weiteren:</b>			
25.08.2021	Baumhöhlenuntersuchung	11.45 – 19.00 Uhr	Sonnig, leichter Wind, trocken, ca. 20 – 21 °C

Tabelle 8: Termine zur Fledermausuntersuchung

## **Ergebnisse:**

### **Quartierbelegungen**

Die abendlichen Ausflugskontrollen sowie die frühmorgendlichen Einflugskontrollen erbrachten **keinerlei Nachweise bzw. Belege** über eine aktuelle Quartiernutzung höhlenaffiner Fledermausarten innerhalb des Abgrenzungsbereiches und auch nicht im unmittelbaren Kontaktlebensraum. Es konnten zu keiner Zeit ein- oder ausfliegende Fledermäuse an den Baumbeständen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Bauliche Anlagen liegen im Abgrenzungsbereich, genauer im baulichen Eingriffsbereich bzw. im unmittelbaren Kontaktlebensraum nicht vor. Anmerkung: In die Schuppenanlage am südlichen Rand der Abgrenzungsfläche (nördlicher Teil des Flurstückes 265/2), welche sich innerhalb der ausgewiesenen Grünfläche befindet, erfolgt kein baulicher Eingriff.

Im Rahmen der Baumhöhlenuntersuchung konnten innerhalb des Untersuchungsraumes (Abgrenzungsbereich und angrenzende Kontaktlebensräume) aber an insgesamt 5 Bäumen indirekte Hinweise auf eine ausschließlich **zurückliegende** Nutzung/Belegung durch Fledermäuse nachgewiesen werden, welche u.U. auch schon längere Zeit zurückliegen kann. Diese Nachweise erfolgten jeweils in Form von Fledermausköten in natürlichen Baumhöhlen. Bei dieser Baumhöhlenuntersuchung konnten aber keinerlei Individuen nachgewiesen werden, die eine aktuelle Belegung/Nutzung bestätigt bzw. belegt hätten.

### **Bewertung:**

Aktuelle Belegungen/Quartiernachweise durch Fledermäuse (Wochenstuben, Männchen- oder Einzelquartiere) können innerhalb des Untersuchungsraumes (Abgrenzungsbereich und angrenzende Kontaktlebensräume) ausgeschlossen werden. Die Fledermausuntersuchung erbrachte hierzu keinerlei Belegungsnachweise! Es liegen ausschließlich indirekte Hinweise auf eine u.U. bereits länger zurückliegende Belegung durch Fledermäuse vor, dies in Form von Fledermausköten (Kot).

**Die tabellarische und die grafische Darstellung zur Baumhöhlenuntersuchung kann hierzu dem Anhang entnommen werden!**



### **Abendliche/nächtliche Flugaktivitätserfassung – Erfassung des Artenspektrums:**

Im Rahmen der Flugaktivitätserfassung konnten insgesamt **5 Fledermausarten** identifiziert bzw. detektiert werden.

Hierbei handelt es sich um die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Langohr spez. sowie Zwergfledermaus.

Eine gewisse Jagd-Habitatbindung konnte ausschließlich für die Zwergfledermaus erkannt werden, die bereits früh im Untersuchungsgebiet gesichtet bzw. detektiert wurde und wiederholt und längere Zeit mit schnell aufeinanderfolgenden Klicks im Zickzack-Flug die Streuobstbäume auf der Suche nach Insekten abflog. Die Rufmerkmale wiesen darauf hin, dass die Zwergfledermäuse jeweils Insekten in der Ortung hatten und ihnen folgten. Die Quartiere der Zwergfledermaus werden in den benachbarten Siedlungsräumen vermutet.

Rufe von Großem und Kleinem Abendsegler traten sporadisch im südlichen Kontaktlebensraum auf. Vermutlich sind die Quartiere nicht allzu weit entfernt, da die Abendsegler relativ früh detektiert werden konnten.

Eine Bindung an das Nahrungshabitat war jedoch nicht augenscheinlich, da die einzelnen Rufe nicht über einen langen Zeitraum anhielten.

Das Langohr sowie die Breitflügelfledermaus traten sehr sporadisch auf. Der Untersuchungsraum wird daher als Transferraum eingestuft, den die beiden Arten überflogen haben, auf dem Weg von den Quartieren zu den eigentlichen Jagdhabitaten. Eine Bindung an das Nahrungshabitat war nicht ablesbar.



Abb. 8: Ergebnisse der abendlichen/nächtlichen Flugaktivitätserfassungen im Juni und August: Abgrenzungsbereich (gelbe Signatur). Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023), modifiziert

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH- RL	Rote Liste BW	Rote Liste D	BNatSchG
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	2	3	s
Großer Abendsegler*	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	i	V	s
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	2	D	s
Braunes Langohr**	<i>Plecotus auritus</i>	IV	3	3	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3	*	s

\* wandernde Art!

\*\* bei den Arten der Gattung *Plecotus* können sich die Rufe tendenziell überschneiden. Dies kann zu Verwechslungen führen. Im Abgleich mit dem relevanten Messtischblatt 7324 (TK 25), genauer den benachbarten Messtischblättern, liegen zu diesen benachbarten Messtischblättern ausschließlich Nachweise zum Braunen Langohr vor. Daher erfolgt die Darstellung zum Braunen Langohr.

Tabelle 9: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsraum

#### Erläuterungen:

**FFH-RL** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie  
 II Art des Anhangs II  
 IV Art des Anhangs IV

#### Rote Liste

**BW** Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)  
**D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2020)  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 V Vorwarnliste  
 D Daten unzureichend  
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes  
 i Gefährdete, wandernde Tierart  
 \* ungefährdet

**BNatSchG** Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen  
 s streng geschützte Art

### **Abschließende Bewertung:**

Im Untersuchungsgebiet konnten keine aktuellen Belegungs nachweise zu Fledermäusen erbracht werden. Weder die abendlichen Ausflugskontrollen noch die frühmorgendlichen Einflugkontrollen, durchgeführt durch jeweils 2 Kartierkräfte und dies insbesondere während der Aufzuchtzeiten von Fledermäusen, konnten dazu entsprechende Nachweise erbringen. Wochenstuben, Männchen- oder Einzelquartiere werden im untersuchten Raum ausgeschlossen.

Die des Weiteren im Untersuchungsgebiet durchgeführte Baumhöhlenuntersuchung erbrachte ebenfalls keinerlei Nachweise über aktuelle Belegungen durch höhlenaffine Fledermausarten. Bei der Baumhöhlenuntersuchung konnten lediglich an 5 Bäumen innerhalb der Untersuchungsfläche einzelne Fledermauskötel in natürlichen Baumhöhlen festgestellt werden, die Hinweise auf eine weiter zurückliegende Nutzung ergeben haben. Nachdem es sich hier um ein Gebiet mit bereits sehr altem Streuobstbestand handelt, können diese Kötel u.U. schon sehr alt sein.

Im Untersuchungsraum werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen aktuell ausgeschlossen. Es liegen dazu keine Belegungs nachweise vor.

Das Gebiet weist durch seinen alten Streuobstbestand ungeachtet dessen eine hohe potenzielle Quartiereignung für höhlenaffine Fledermausarten auf, eben durch das hohe Angebot an natürlichen Baumhöhlen.

### **Konfliktbewertung:**

1. Ein **Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** kann aktuell ausgeschlossen werden, da keine Belegungs nachweise (Quartiernachweise) erfolgt sind. Es liegen dazu keine Nachweise zu Fortpflanzungs- und oder Ruhestätten vor, in Ermangelung von Individuen-Nachweisen. Die Nachweise zu einzelnen Fledermausköteln geben lediglich Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung durch höhlenaffine Fledermausarten. Diese Nutzung kann in Anbetracht auch des höheren Alters der Streuobstwiese schon längere oder lange Zeit zurückliegen.

2. Ein **erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** wird nicht erkannt, da das Untersuchungsgebiet bzw. die bauliche Eingriffsfläche (Abgrenzungsbereich) auch nicht als essentielles Nahrungshabitat, der hier bei der Flugaktivitätserfassung nachgewiesenen 5 Fledermausarten, bewertet werden kann. Ausschließlich für die Zwergfledermaus konnte eine gewisse Nahrungshabitat-Bindung festgestellt werden. In gleicher Qualität liegen jedoch im näheren und weiteren Umfeld gleichwertige bzw. auch deutlich höherwertigere potenzielle Nahrungshabitatflächen vor, bspw. entlang der vielen Gewässerlinien. In Zusammenhang mit der Planungsabsicht wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auch der Zwergfledermaus ausgeschlossen.

3. Nachdem sporadisch genutzte Tagesquartiere einzelner Individuen, bspw. auch unter einer abgeplatzen Rinde in der warmen Jahreszeit jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden können, sind Schutzzeiträume für Fledermäuse einzuhalten (vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme!). Das bedeutet, die Baufeldfreimachung sowie die Rodung etwaiger Gehölze wie z.B. der zweistämmigen Weide hat im Zeitraum Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

In diesem Zeitraum befinden sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren, bspw. in tiefen natürlichen Gesteinshöhlen, Bunkern, Stollen etc. eben mit garantierter Frostsicherheit.

Eine generelle Winterquartier-Tauglichkeit kann im vorliegenden Streuobstbestand ausgeschlossen werden, da die einzelnen Bäume nicht über entsprechend dickwandige Äste oder Stämme verfügen, die eine frostsichere Überwinterung garantieren würden.

Tötungen oder Verletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können mit der Einhaltung der Schutzzeiträume (vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme) somit vollständig ausgeschlossen werden.

**Eine weitere Konfliktprüfung unter Kapitel 6 erfolgt nicht, da keine Belegungsnachweise im Untersuchungsgebiet und insbesondere im Abgrenzungsbereich vorliegen.**

**Ein essentiell bedeutsames Nahrungshabitat kann bzgl. des Untersuchungsraumes (Abgrenzungsbereich sowie benachbarte Kontaktlebensräume) zudem ausgeschlossen werden. Die extensiv gepflegte Grünlandfläche mit einzelnen, singulär stehenden Obstbäumen, neben der zweistämmigen Weide sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume stellen nur einen kleinen (Habitat-)Ausschnitt dar, eines insgesamt großen Streuobstkomplexes auf der gesamten Gemarkung Reichenbach.**

### 5.3 REPTILIEN

#### **Methodik:**

Grundlage der Erfassung war die klassische Reptiliensuche nach HACHTEL et al.<sup>2</sup> mittels Sichtbeobachtungen sowie der Kontrolle etwaiger, vorhandener Verstecke wie liegendes Holz, Steine oder anderer Abdeckmaterialien, die vor Ort vorgefunden wurden.

Zu den Beprobungsflächen gehörten die Sonnen beschienenen und trockenen Böschungsbereiche (mit Altgrasbulten sowie partiell vorkommenden, niedrigen, trockenen Gebüsch) am südlichen Rand des Flurstückes Nr. 270 (Kontaktlebensraum im Norden). Die Grenzlinienstrukturen entlang der Feldhecke am nördlichen Ortsrand von Reichenbach (Geschütztes Biotop) sowie einem dort vorliegenden Holzstapel aus, alten und bereits vermoosten abgesägten Holzstämmen. Des Weiteren finden sich an den Rändern dieser Feldhecke trockene Böschungsbereiche, Altgrasbestände und stellenweise bodennahes trockenes Geäst. Weiter gehörte zum Suchraum der am südlichen Rand des Abgrenzungsbereiches vorliegende Weidezaun (Stacheldraht), der ebenfalls Altgrasbestände aber auch knorrige Obstgehölze (überwiegend Pflaumen- und Zwetschgenbäume) zu seinen Begleitern zählt.

Auch wurden die Stammfüße von Obstbäumen überprüft, wenn diese insbesondere Altgrasbestände und/oder auch bodennahes trockenes Geäst aufwiesen. Zu den weiteren Suchräumen zählten die westlich angrenzenden Geschützten Biotope „Klingelgraben am nördlichen Ortsrand von Reichenbach“ und „Baumhecke am N-Rand von Reichenbach“ sowie der trockene, sonnen-exponierte Feldrain südlich des Feldweges (Flurstück Nr. 756) im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum.

Zur Überprüfung der kleinen quelligen Stelle (nördlicher Rand des Flurstückes 269/1, zwischen zwei Obstbäumen gelegen) auf etwaige Vorkommen von bspw. Ringelnatter, wurde auch dieser Bereich in den Suchraum integriert.

Alle Beprobungsflächen sind wiederholt mittels linearer Transekten langsam abgeschritten worden. Zusätzlich wurde bei der Beprobung vor Suchflächen längere Zeit verharret. Des Weiteren wurde auf ein etwaiges Vorhandensein abgetrennter Extremitäten wie Schwanzabwurf oder auch Häutungen oder gar Totfunde von Reptilien geachtet.

Bei Vorliegen loser Steine oder anderer Abdeckmaterialien sind diese ebenfalls durch vorsichtiges Aufdecken überprüft worden.

Die Reptiliensuche erfolgte jeweils bei warmer, trockener und windarmer Witterung.

---

<sup>2</sup> HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. Methoden der Feldherpetologie



Datum	Uhrzeit	Witterung
25.04.2021	15.00 – 16.55 Uhr	Sonnig, trocken, wolkenlos, nahezu windstill, + 16 °C
14.05.2021	14.00 – 16.00 Uhr	Sonnig, leichte Bewölkung, trocken, ca. 15 – 18 °C
29.05.2021	10.00 – 12.00 Uhr	Sonnig, trocken, schwacher Wind, ca. 16 – 20 °C
01.06.2021	11.30 – 15.00 Uhr	Sonnig, nahezu windstill, trocken, ca. 22 – 25 °C
16.06.2021	16.40 – 18.00 Uhr	Sonnig, leichter Wind, ca. + 28 °C – 30 °C
22.07.2021	08.50 – 11.15 Uhr	Sonnig, nahezu wolkenlos, schwacher Wind, ca. 22 – 26 °C
25.08.2021	09.00 – 11.35 Uhr	Sonnig, leichter Wind, trocken, ca. 18 – 20 °C
04.09.2021	11.00 – 13.00 Uhr	Sonnig mit leichten Wolken, schwacher Wind, trocken, 16 - 21 °C

Tabelle 10: Erfassungstermine – Reptilien

### Ergebnis:

Über die gesamte Erhebungszeit hinweg konnten weder innerhalb des Abgrenzungsbereiches noch in den benachbarten bzw. angrenzenden Kontaktlebensräumen (siehe nachfolgende Abbildung mit Suchräumen) Nachweise zu Reptilien insgesamt erbracht werden, weder zu Individuen, noch zu indirekten Hinweisen wie Funde abgetrennter Extremitäten, Häutungen oder Totfunde. Auch lagen nie Verdachtsmomente vor, wie z.B. ein Rascheln in bodennahen Schichten (Laubstreu oder trockene Grassoden etc.).

**Mit der Ausnahme eines einzigen Individuen-Nachweises, dies zu 1 adulten, männlichen Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Dieser Fund erfolgte am 04.09.2021, jedoch nicht innerhalb des Abgrenzungsbereiches, sondern weiter nördlich im ca. 50 – 60 m entfernten benachbarten Kontaktlebensraum, im Streuobstareal.** Bei dieser Fundstätte handelt es sich um einen trockenen, leicht nach Süden geneigtem Böschungsbereich, der von einem Maschendrahtzaun begleitet wird und aus Altgrasbeständen und einzelnen, niedrigen, trockenen Gebüsch besteht.

Weitere Individuen-Nachweise bspw. zu weiblichen Zauneidechsen, Jungtieren oder subadulten Zauneidechsen konnten zu keiner Zeit über die insgesamt lange Untersuchungszeit hinweg erbracht werden.

### Bewertung/Einordnung des Fundes dieser 1 adulten, männlichen Zauneidechse:

Nach HACHTEL et al (2009), S. 113, machen BLANKE (1999) sowie BOSBACH & WEDDELING (2005) in Bezug auf Zauneidechsen nähere Angaben zu günstigen Jahres-, Tageszeiten und Witterungsverhältnissen. „Demnach beginnt die Erfassungszeit im April und endet im September. Je weiter das Jahr fortschreitet, desto mehr sollten sich Begehungen zum Morgen und Abend hin verschieben, da sich die Tiere bei zu großer Hitze zurückziehen. Wichtig zur Erfassung der dann oft zahlreich vorhandenen diesjährigen Jungtiere sind trockene, +/- sonnige Tage von Mitte August bis Mitte September.“

Nachdem aber ausschließlich im nördlichen Kontaktlebensraum 1 adultes Zauneidechsen-Männchen nachgewiesen werden konnte und ansonsten weder weitere Zauneidechsen-Individuen innerhalb des Abgrenzungsbereiches als auch im Bereich der Kontaktlebensräume kartiert werden konnten, wird das Vorliegen einer Zauneidechsenpopulation ausgeschlossen, da keinerlei Weibchen und/oder subadulte und insbesondere auch keine Schlüpflinge/Jungtiere nachweisbar waren. Insbesondere in den Monaten August und September hätte man, bei Vorliegen einer etwaigen Population, die gesamten Verbände nachweisen müssen und insbesondere Jungtiere einer aktuell geschlüpften Saison. Es wird von einem wandernden, männlichen adulten Tier ausgegangen, ohne Bindung an den Untersuchungsraum.

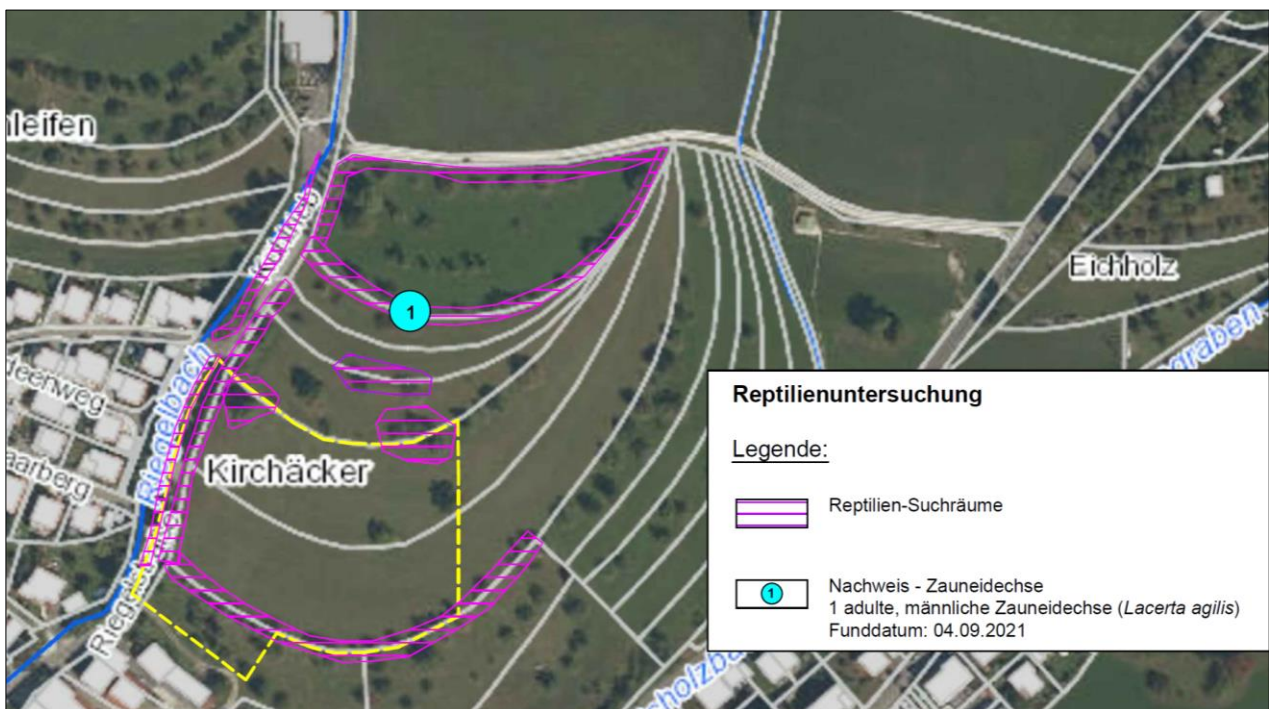


Abb. 9: Reptilienuntersuchung. Nachweis 1 adulten, männlichen Zauneidechse – siehe Plangrafik. Der Abgrenzungsbereich ist mit gelber Linie dargestellt. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023), modifiziert

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	Rote Liste BW	Rote Liste D	BNatSchG
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	V	V	s

Tabelle 11: Schutzstatus der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

**Erläuterungen:**

**FFH-RL** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie  
 IV Art des Anhangs IV

**Rote Liste**

**BW** Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Lauer, H. (1999)

**D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020):

Blanke, I., Seyring M. & Wagner N. (2020): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – In: Rote-Liste-

Gremium

Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. –

Naturschutz

und Biologische Vielfalt 170 (3): 26-27

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- \* Ungefährdet
- [leer] Nicht etabliert (keine Rote-Liste-Kategorie)

**BNatSchG** Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen  
 s streng geschützte Art

**Fazit:**

Der Fund **1 adulten, männlichen Zauneidechse** im September wird als ausschließlich **wandern-des, adultes Tier** eingeordnet.

Das Vorliegen einer Zauneidechsen-Population in Verbindung mit dem Vorliegen einer Fortpflanzungsstätte/Lebensstätte wird für den Untersuchungsraum (Abgrenzungsbereich und angrenzende Kontaktlebensräume) ausgeschlossen. Es konnten über den gesamten Erhebungszeitraum mit 8 regulären Begehungsterminen, weder weitere adulte Zauneidechsen noch Jungtiere nachgewiesen werden, auch nicht während der übrigen Untersuchungszeiten im Gelände, die zu anderen Artengruppen erfolgt sind. Im Zeitraum August und September hätten, bei Vorliegen einer lokalen Population, insbesondere auch Jungtiere nachgewiesen werden müssen. Dies war aber nicht der Fall!

**Eine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien sowie auch der Zauneidechse im Einzelnen, wird ausgeschlossen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht berührt.**

**Eine weitere Konfliktprüfung unter Kapitel 6 erfolgt daher nicht!**

## 5.4 INSEKTEN – HOLZBEWOHNENDE (XYLOBIONTE) KÄFER

### Methodik:

Die Prüfung auf artenschutzrechtlich relevante, holzbewohnende Käfer, wie bspw. Eremit (*Osmoderma eremita*), Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, o.a. gefährdete oder stark gefährdete Arten nach der RL Baden-Württemberg, erfolgte in Form einer Baumhöhlenuntersuchung.

Hierzu wurden im Untersuchungsgebiet vorliegende, natürliche Baumhöhlen unter Zuhilfenahme einer langen Auszugsleiter, einem lichtstarken Video-Endoskop (Laserliner Video-Scope), sowie unter Einsatz von LED-Taschenlampen und weiteren schmalen Entnahmefellen auf (feuchten) Mulm und insbesondere relevante holzbewohnende Käfer hin untersucht und bei etwaigen Nachweisen wurde diese fotografisch dokumentiert.

Datum	Uhrzeit	Witterung
25.08.2021	11.45 – 19.00 Uhr	Sonnig, leichter Wind, trocken, + ca. 20 – 22 °C

Tabelle 12: Termin der Baumhöhlenuntersuchung

### Ergebnis:

Nach Abschluss der Baumhöhlenuntersuchung liegt der Nachweis eines Habitatbaumes für den nach dem BNatSchG besonders geschützten Gemeinen Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) vor. In der Höhle konnten zwei adulte Käfer sowie 4 Larven festgestellt werden.

Der Habitatbaum, ein Apfel, befindet sich im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum auf dem Flurstück Nr. 269/3.

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH- RL	Rote Liste BW	Rote Liste D	BNatSchG
<i>Cetonia aurata</i>	Gemeiner Rosenkäfer	-	-	-	b

Tabelle 13: Schutzstatus des Gemeinen Rosenkäfers

**Erläuterungen zur o.a. Tabelle:**

**FFH-RL** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie  
IV Art des Anhangs IV

**Rote Liste**

**BW** Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg. (Bense 2002)  
**D** Gefährdungsstatus in Deutschland. (Geiser 1998)

0 Ausgestorben oder verschollen  
1 Vom Aussterben bedroht  
2 Stark gefährdet  
3 Gefährdet  
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes  
R Extrem selten  
V Vorwarnliste  
D Daten unzureichend  
\* Ungefährdet  
i Gefährdete, wandernde Art

**BNatSchG** Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen  
s streng geschützte Art

**Fazit:**

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gemeinen Rosenkäfers ist nicht von Verlust bedroht.  
In diesem Kontaktlebensraum erfolgt kein baulicher Eingriff.  
Eine eingriffsbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch erforderlich, damit der Habitatbaum auch während der Bauphase vor Beschädigungen oder einer Zerstörung vollständig geschützt werden kann. Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen!

Gefährdete oder stark gefährdete Arten bzw. Arten nach Anhang IV der FFH-RL konnten bei der Baumhöhlenuntersuchung nicht nachgewiesen werden.

Eine weitere Konfliktprüfung unter Kapitel 6 erfolgt nicht.

**Die tabellarische Auflistung der Baumhöhlenuntersuchung sowie die weitere grafische Abbildung zur Lage des Habitatbaumes kann dem Anhang entnommen werden!**





Abb. 10: Habitatbaum des Gemeinen Rosenkäfers (*Cetonia aurata*) im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum. Der Apfelbaum steht auf dem Flurstück Nr. 269/3. Einer der beiden Leitäste ist im Übergangsbereich zum Stamm abgebrochen, vermutlich bei den letzten Stürmen. Hier befindet sich der Zugang zur Lebensstätte. Rechts im Bild sind die Kotpellets zu sehen. Links im Bild der Apfelbaum mit einem der abgebrochenen Leitäste

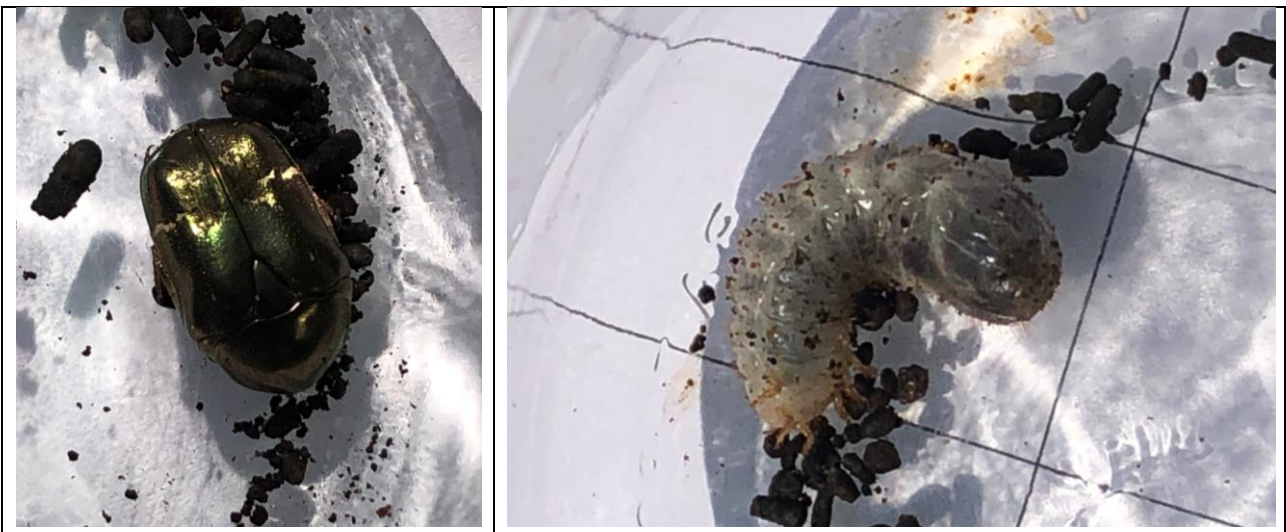


Abb. 11: Adulter Käfer (*Cetonia aurata*) links im Bild. Rechts die Larve. Nach Abschluss der Untersuchungen wurden sowohl der adulte Käfer als auch die Larve wieder sorgsam in die Höhle zurück verbracht



## **5.5 INSEKTEN – TAG -UND NACHTFALTER**

Im Mai und Juni wurde jeweils im Anschluss an die Brutvogelkartierungen das Untersuchungsgebiet auf Vorkommen etwaiger Wirtspflanzen zu artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfaltern hin überprüft.

### **Ergebnis:**

Es konnten keine Wirtspflanzen zu artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfaltern im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

**Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tag- und Nachtfalter wird ausgeschlossen.**

## **5.6 WEITERE ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN UND ARTENGRUPPEN**

Eine Betroffenheit weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Arten konnte bereits bei der Habitatprüfung ausgeschlossen werden.

## 6 PRÜFUNG DER VERBOTE NACH § 44 BNATSchG - KONFLIKTPRÜFUNG

### 6.1 EUROPÄISCHE BRUTVOGELARTEN

#### Europäische Vogelarten nach der VSR:

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### **Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):**

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### **Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):**

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

#### **Vögel:**

In der nachfolgenden Konfliktprüfung werden anhand der Formblätter ausschließlich jene Vogelarten auf Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geprüft, die vom Eingriff unmittelbar betroffen sind und dort gebrütet haben (Verlust von Fortpflanzungsstätten) bzw. wenn projektbedingte Sekundärwirkungen auf die entsprechenden, brütenden Arten (im Kontaktlebensraum) zu erwarten sind bzw. zu prüfen sind. Vogelarten, die den Untersuchungsraum nur überflogen haben, ausschließlich als Nahrungsgäste aufgetreten sind bzw. deren Brutgebiete außerhalb des Vorhabengebietes liegen (z.B. Kontaktlebensräume, ohne angenommene Sekundärwirkungen), werden keiner weiteren Konfliktüberprüfung unterzogen.

**Brutreviere innerhalb des Abgrenzungsbereiches bzw. im Grenzbereich zu benachbarten Kontaktlebensräumen:**

<b>Betroffenheit der Höhlenbrüter</b> Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VRL	
<b>1 Grundinformationen</b> <b>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Baden-Württemberg: -</b> <b>Art(en) im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <b>Status:</b> ungefährdet (BW) gefährdet (D)	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unzureichend	
<b>Habitat:</b> Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Innern von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmten organischem Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.	
<b>Begründung:</b> Der Star kann in Baden-Württemberg noch sehr häufig angetroffen werden. Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 300.000 – 400.000 BP (RL BW).	
<b>Lokale Population:</b> Ungeachtet dessen, dass in Bezug auf den Star keine Untersuchungsergebnisse beispielsweise aus benachbarten Gebieten von Reichenbach bekannt sind oder vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig zu bewerten ist.	
<b>Begründung:</b> Der OT Reichenbach ist nahezu allseits von einer großen Zahl an Streuobstgebieten umgeben, zudem grenzen mit dem Haarberg-Wasserberg, dem Weigoldsberg oder auch westlich von Reichenbach der bewaldeten Filsalb oder auch südlich von Reichenbach große zusammenhängende Laubwälder an, die ein sehr hohes Habitatpotenzial für den Star bereithalten.	
<b>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</b>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b> Die Brutvogelkartierung erbrachte innerhalb der Abgrenzungsfläche den Nachweis zu <b>2 Brutrevieren des Stares</b> . Beide Reviere sind jedoch nicht von eingriffsbedingten Verlusten	

<b>Betroffenheit der Höhlenbrüter</b> Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<p>bedroht. Das eine Revier befindet sich am nordwestlichen Gebietsrand in einem Obstbaum, welcher im Rahmen einer ausgewiesenen Grünfläche zum <u>Erhalt</u> vorgesehen ist. Ein weiteres Revier liegt noch knapp innerhalb des Abgrenzungsbereiches (Teilfläche des Flurstückes Nr. 265/2), hier am nördlichen Rand, an dessen Grenzlinie ein Stacheldraht verläuft. Auch dieses Areal (Flurstück 265/2), genauer eine Teilfläche des Flurstückes, ist im Bebauungsplan-Entwurf als Grünfläche bzw. als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Eben jener Teil, welcher dem Abgrenzungsbereich zuzurechnen ist.</p>	
<p>In Verbindung mit der Planungsabsicht kommt es zu keinen eingriffsbedingten Verlusten dieser <b>2 Brutreviere des Stares</b>. Die ökologische Funktion bleibt gewahrt.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>Nicht erforderlich</b>, da die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Bezug vollständig gewahrt bleibt.</p>	
<p>Als ausschließlich <u>unterstützende</u> Maßnahme wird jedoch die Beschaffung von künstlichen Nisthöhlen für den Star empfohlen. Näheres siehe Kapitel Maßnahmen!</p>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich</p>	
<p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p>	
<p>Stare können als Kulturfolger betrachtet werden, da sie selbst Stadtzentren und Neubaugebiete besiedeln. Sie weisen eine verhältnismäßig niedrige Störungssensibilität auf und reagieren erfahrungsgemäß auf Störungen mit relativ geringen Fluchtdistanzen. In Zusammenhang mit der Planungsabsicht wird nicht mit einer Abwanderung in weiter entfernte Gebiete gerechnet, da sich die Habitatqualität im unmittelbaren Umfeld nicht nachhaltig verschlechtert. Über die Dauer der Baumaßnahme können die Stare grundsätzlich auf die unmittelbare bzw. nähere Umgebung (bauberuhigtere Areale) ausweichen.</p>	
<p>Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine nachhaltige Störung wird nicht erkannt. Die Störungen sind von temporärer Natur. Im Zuge der Planungsabsicht werden mittelfristig auch neue Rückzugs- und Ruheräume für die Art generiert durch die Anlage/Schaffung neuer Gärten.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich</p>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich</p>	
<p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p>	

<b>Betroffenheit der Höhlenbrüter</b> <i>Star (Sturnus vulgaris)</i>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<p>Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen und die Baufelder geräumt bzw. frei gemacht werden, so sind Tierverluste (Tötungen oder Verletzungen), Schädigung von Gelegen, Tötungen oder Verletzungen von Nestlingen oder Jungvögeln dieser Höhlenbrüterart anzunehmen. Eine Tötung oder Verletzung droht des Weiteren durch ein mögliches Einwandern von Jungvögeln aus den benachbarten Gebieten in das Baufeld. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</b> Erforderlich Für Rodungen ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG einzuhalten, (kein Eingriff in Gehölze und keine Baufeldfreimachung vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden unter Einhaltung der Vogelschutzperiode vermieden. Altvögel können aus dem Gebiet flüchten.</p>	
<p><input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahmen erforderlich:</b> Nicht erforderlich</p>	
<p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>   <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter</b> <i>Amsel (Turdus merula)</i>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<p><b>1 Grundinformationen</b></p>	
<p><b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> - <b>Baden-Württemberg:</b> - <b>Art(en) im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>nachgewiesen</b>   <input type="checkbox"/> <b>potenziell möglich</b>      <b>Status:</b> nicht gefährdet</p>	
<p><b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>günstig</b>   <input type="checkbox"/> <b>befriedigend</b>   <input type="checkbox"/> <b>ungünstig – schlecht</b>   <input type="checkbox"/> <b>unzureichend</b></p>	
<p><b>Habitat:</b> Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, auch Berg- und Auwälder, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtische Siedlungen, sogar in Industriegebieten; in Gehölz reichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten; kaum in monotonen Kieferforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten.</p>	
<p><b>Begründung:</b> Der Amsel kann in Baden-Württemberg noch sehr häufig angetroffen werden. Sie ist nicht gefährdet und zählt mit zu den häufigsten Brutvogelarten des Landes. Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 900.000 – 1.200.000 (RL BW).</p>	
<p>Bei den aktuellen Winterzählungen „Stunde der Gartenvögel“, initiiert durch den NABU wurden für den Landkreis Göppingen pro Garten/2,56 Amseln gezählt. Die Art ist insgesamt auch im Landkreis noch sehr häufig anzutreffen.</p>	

<b>Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	<b>Europäische Vogelart</b> nach VRL
<b>Lokale Population:</b>	
<p>Auch für die Amsel sind für die Gemarkung Reichenbach keine aktuellen Bestandszahlen aus benachbarten Gebieten bekannt. Ungeachtet dessen kann für die Amsel von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden. Existiert doch auf der gesamten Gemarkung ein gutes Angebot an potenziellen Habitaten, bspw. in Form von Streuobstgebieten, Feldgehölzen, Heidelandschaften, Waldgesellschaften aber auch durch die Vielzahl an Gärten innerhalb der Siedlungsräume.</p>	
<b>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</b>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Das identifizierte <b>1 Brutrevier der Amsel</b> befindet sich im Randbereich der westlichen Abgrenzungsfläche bzw. bereits im Übergang zum nachfolgenden Kontaktlebensraum und hier in den Gewässer begleitenden, reichstrukturierten Feldgehölzstrukturen entlang des Riegelbaches.</p>	
<p>In diesen Gewässerschutzstreifen wird baulich <b>nicht</b> eingegriffen. Das Revier der Amsel ist nicht von Verlust bedroht. Die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Bezug bleibt vollständig gewahrt. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Eine erhebliche Störung kann für die Amsel ausgeschlossen werden. Befindet sich doch die identifizierte Ruhe- und Lebensstätte im Grenzbereich des Bebauungsplanes, genauer im Gewässer begleitenden Gehölzstreifen entlang des Riegelbaches (Kontaktlebensraum), in welchen baulich nicht eingegriffen wird. Zudem weist die Amsel artspezifisch sehr geringe Fluchtdistanzen auf und ist an dynamische Gestaltungsprozesse durch Menschen sehr gut angepasst. Die Amsel ist ein klassischer Kulturfolger.</p>	
<p>Baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser ubiquitären Art darstellen, können ausgeschlossen werden. Über die Dauer der Bauzeit kann die Amsel zudem auf weitere benachbarte, bauberuhigtere Gebiete ausweichen. Ein Abwandern in weiter entfernte Gebiete wird bei der doch störungstoleranten Art ausgeschlossen. Die Störwirkungen sind ausschließlich temporärer Natur. Zudem entstehen mit der Neugestaltung von Gärten weitere potenzielle Ruhe- und Lebensstätten für die Art. Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Amsel kann ausgeschlossen werden.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	



<b>Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen und die Baufelder geräumt bzw. frei gemacht werden, so sind Tierverluste (Tötungen oder Verletzungen), Schädigung von Gelegen, Tötungen oder Verletzungen von Nestlingen oder Jungvögeln auch dieser Gebüsch- und Freibrüterart nicht vollständig auszuschließen. Eine Tötung oder Verletzung droht des Weiteren durch ein mögliches Einwandern von Jungvögeln aus den benachbarten Gebieten in das Baufeld. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich Gemäß § 39 BNatSchG keine Gehölzrodungen und keine Baufeldfreimachung zwischen 1. März - 30. September (Vogelschutzperiode).
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter</b> Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: -</b>		
<b>Art(en) im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		<b>Status:</b> nicht gefährdet
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unzureichend		
<b>Habitat</b>		
<p>Der Grünfink besiedelt halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerte Baumbestände und Gehölz freie Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände. Er meidet das Innere geschlossener Wälder. In Deutschland liegen die Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen. Hier ist er in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten anzutreffen. Vorkommen existieren weiter in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Ufergehölzen von Teichen und Streuobstwiesen mit altem Baumbestand (RL BW).</p>		
<p>In Baden-Württemberg liegt der Brutbestand des Grünfinken aktuell bei 250.000 – 350.000 BP. Die Art ist in Baden-Württemberg noch sehr häufig anzutreffen. Der Grünfink ist nicht gefährdet.</p>		
<b>Lokale Population:</b>		
<p>Für den Grünfink sind ebenfalls keine aktuellen Bestandszahlen aus benachbarten Gebieten bekannt. Ungeachtet dessen wird bezüglich des Grünfinken von einem derzeit noch guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen. Existiert doch auf der gesamten Gemarkung ein großes Angebot an potenziell günstigen Habitatflächen durch Streuobstwiesen mit altem Baumbestand, Feldgehölze, gewässerbegleitende Feldgehölzbestände (entlang des Riegelbaches, Fischbaches, Eicholzaches etc.), Heidelandschaften, Waldgesellschaften aber auch Gartenanteile in den Siedlungsräumen, öffentliche Grünflächen, Friedhöfe, Spielplätze etc. Für den Gebüsch- und Freibrüter existiert allgemein ein gutes potenzielles Nistplatzangebot, da im gesamten Umfeld, wie auch zuvor beschrieben, günstige Habitatvoraussetzungen vorliegen. Es wird von einem noch günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.</p>		
<b>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</b>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Das identifizierte <b>1 Brutrevier des Grünfinken</b> befindet sich ebenfalls am westlichen Rand der Abgrenzungsfläche bzw. bereits im Übergang zum westlichen Kontaktlebensraum, hier in den Gewässer begleitenden, reichstrukturierten Feldgehölzstrukturen entlang des Riegelbaches.</p>		

<b>Betroffenheit der Gebüsch- und Freibrüter</b> Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
In diesen Gewässerschutzstreifen erfolgt kein baulicher Eingriff. Das Revier des Grünfinken ist nicht von Verlust bedroht. Die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Bezug bleibt vollständig gewahrt. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Eine erhebliche Störung kann für den Grünfinken ausgeschlossen werden. Die identifizierte Ruhe- und Lebensstätte befindet sich im bauabgewandten Bereich innerhalb des Gewässerschutzstreifens. Der Grünfink weist zudem geringe Fluchtdistanzen auf und ist an anthropogene Gestaltungsprozesse relativ gut angepasst. Er kann als Kulturfolger betrachtet werden. Ein Abwandern in weiter entfernte Gebiete wird ausgeschlossen.	
In Verbindung mit der Planungsabsicht werden zudem neue Gartenanlagen geschaffen, die zukünftig als potenzielle Rückzugs- und Ruhestätten für den Grünfinken einzustufen sind.	
Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Grünfinken wird ausgeschlossen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Sollten während der Brutzeit Rodungen oder eine Baufeldfreimachung erfolgen, so können Tierverluste dieser Gebüsch- und Freibrüterart nicht vollständig ausgeschlossen werden, bspw. durch einwandernde, unerfahrene Jungtiere/Ästlinge aus benachbarten Gebieten. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher erforderlich.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich	
Für Rodungen und die Baufeldfreimachung ist im Plangebiet die Maßgabe nach § 39 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Beachtung der Vogelschutzperiode vermieden.	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Betroffenheit der Bodenbrüter</b> Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )		<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: -</b>		
<b>Art(en) im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		<b>Status:</b> nicht gefährdet
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unzureichend		
<b>Habitat</b>		
<p>Der Lebensraum des Rotkehlchens setzt sich aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern vom Tiefland bis ins Gebirge zusammen, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht. Bevorzugt ist die Art in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen; in geringerer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten anzutreffen. Bei Vorliegen eines entsprechenden Strukturangebotes zählen hierzu auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum Gärten, Parks und Friedhöfe. Die Art fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten.</p>		
<p>Der Brutbestand des Rotkehlchens liegt in Baden-Württemberg derzeit bei 410.000 - 470.000 BP. Die Art ist in Baden-Württemberg sehr häufig anzutreffen und ist nicht gefährdet.</p>		
<b>Lokale Population:</b>		
<p>Auch für das Rotkehlchen liegen aktuell keine weiteren Bestandszahlen der Gemarkung Reichenbach vor. Es wird aber in Verbindung mit dem insgesamt doch reichen Angebot an potenziellen Habitatstrukturen von einem guten Erhaltungszustand der Art auch auf lokaler Ebene ausgegangen.</p>		
<p>Die Vielfalt an Vegetationsstrukturen, wie Feldhecken, Feldgehölze, gewässerbegleitende Gehölz- und Strauchschichten, die Streuobstwiesen, die vielfältigen Waldgesellschaften oder Heidelandschaften (Wacholderheiden) die öffentlichen Grünflächen, Friedhofsareale etc. generieren begleitend immer auch dichte Laubstreuschichten oder Humusschichten, die artspezifisch vom Rotkehlchen präferiert werden.</p>		
<b>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</b>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Das identifizierte <b>1 Brutrevier des Rotkehlchens</b> befindet sich am südwestlichen Rand des Abgrenzungsbereiches und hier in den Böschungsbereichen, östlich benachbart zur Riegelstraße. Mit Umsetzung der Planungsabsicht kommt es zum Verlust des Revieres.</p>		
<p>In der unmittelbaren Umgebung kann das Rotkehlchen baubedingt aber auf weitere potenzielle Fortpflanzungs- und Lebensstätten zurückgreifen, die hier in sehr großer Zahl und hoher Güte vorhanden sind, siehe Habitatbeschreibung unter Punkt 1. Hinzu kommt, dass das Rotkehlchen zu</p>		

<b>Betroffenheit der Bodenbrüter</b> Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
jeder Brut meistens neue Nester anlegt (BAUER et al 2005), so dass die ökologische Funktion im räumlichen Kontext weiterhin vollständig gewahrt bleibt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Die temporären, baubedingten Beeinträchtigungen innerhalb des Baufeldes werden nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in <u>weiter</u> entfernte Bereiche führen, da sich die Habitatqualität im direkten Umfeld nicht nachhaltig verschlechtert. Über die Dauer der Bauzeit kann sich die Art in die bauberuhigteren, bauabgewandten Vegetationseinheiten zurückziehen. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden zudem neue potenzielle Ruhe- und Rückzugsräume generiert (Neuanlage von Gärten).	
Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, wird nicht erkannt bzw. kann in Bezug auf das Vorhaben ausgeschlossen werden.	
Das Rotkehlchen zählt ebenfalls zu den Kulturfolgern, welche den urbanen Raum, bei Vorliegen artspezifischer Habitatvoraussetzungen, besiedeln oder erobern. Von einer nachhaltigen Scheuchwirkung bzw. einem nachhaltigen Meideverhalten ist nicht auszugehen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Sollten während der Brutzeit Rodungen oder eine Baufeldfreimachung erfolgen, so können Tierverluste dieser Bodenbrüterart nicht ausgeschlossen werden, bspw. durch die Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Nestlingen bzw. durch ein Einwandern von Jungvögeln in die Baufelder. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher erforderlich.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich	
Für Rodungen und die Baufeldfreimachung im Plangebiet die Maßgabe nach § 39 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Beachtung der Vogelschutzperiode vermieden.	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### **Brutreviere außerhalb des Abgrenzungsbereiches bzw. im weiteren Kontaktlebensraum:**

Die identifizierten Brutvögel werden hier, zusammengefasst zu ökologischen Gilden, einer Konfliktprüfung unterzogen!

<b>Ökologische Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</b>	
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) sowie Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> )	
<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status Deutschland: 3 (Star) Baden-Württemberg: -</b>	
<b>Art(en) im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <b>Status:</b> gefährdet (D), nur der Star	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> befriedigend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unzureichend	
<b>Habitate:</b>	
<b>Blaumeise:</b> Zum Lebensraum der Blaumeise zählen lichte, vertikal gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, sie besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen; nicht in einförmigen Nadelwäldern. Zu den Nahrungshabitaten zählen auch Schilfröhrichte, vor allem außerhalb der Brutzeit, besonders im Winter. Die Blaumeise weist in Baden-Württemberg derzeit einen Brutbestand von 350.000 - 550.000 BP auf. Die Art ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet und noch sehr häufig anzutreffen.	
<b>Kohlmeise:</b> Zum Lebensraum der Kohlmeise zählen fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern; in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind. Außerhalb geschlossener Wälder gehören Feldgehölze, Alleen, städtische Siedlungen und hier insbesondere Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe zum potenziellen Lebensraum der Kohlmeise. In diesen urbanen Bereichen liegt zumeist eine flächendeckende Verbreitung vor. Die Kohlmeise ist auch in Wohnblockzonen und urbanen Zentren häufig anzutreffen (RL BW). Der Kohlmeise kann in Baden-Württemberg noch sehr häufig angetroffen werden. Sie ist nicht gefährdet. Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 600.000 – 800.000 (RL BW).	
<b>Star:</b> Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Innern von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmten organischem Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen. Der Star kann in Baden-Württemberg noch sehr häufig angetroffen werden. Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 300.000 – 400.000 BP (RL BW).	



### Ökologische Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*) sowie Sumpfmeise (*Parus palustris*)

#### Europäische Vogelarten nach VRL

**Sumpfmeise:** Größere lichte Laub- und Mischwald-Altholzbestände, Ufergehölze, fortgeschrittene Altersstadien von Moorbirkenwäldern; bevorzugt grenzlinienreiche, rauborkige und artenreiche Ausprägungen; erhöhte Dichte in feuchten Laubwäldern (Hartholzauwe, Erlenbrüche), in der halboffenen Kulturlandschaft in Hecken und Feldgehölzen mit alten Bäumen, in größeren Parks und Obstgärten, auch in buschreichen Alleen.

Die Sumpfmeise kann in Baden-Württemberg noch häufig angetroffen werden, bei Vorliegen entsprechender Habitatkomplexe. Der Brutbestand liegt aktuell in Baden-Württemberg bei 65.000 – 90.000 BP.

#### Lokale Population:

Ungeachtet einer lückigen Datenlage, da von der Gemarkung ansonsten keine weiteren Untersuchungsergebnisse aus beispielsweise benachbarten Gebieten bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass die Erhaltungszustände der lokalen Populationen günstig zu beurteilen sind.

Begründung: Der OT Reichenbach ist nahezu allseits von Streuobstgebieten umgeben mit teilweise sehr altem Baumbestand und einer großen Zahl natürlicher Baumhöhlen. Zudem grenzen mit dem Haarberg-Wasserberg, dem Weigoldsberg oder auch westlich von Reichenbach der bewaldeten Filsalb bzw. auch südlich von Reichenbach große zusammenhängende Laubwälder an, die ein sehr günstiges Habitatpotenzial für diese ökologische Gilde bereithalten, in Form von möglichen natürlichen Baumhöhlen.

#### Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Sämtliche identifizierte Brutreviere dieser ökologischen Gilde befinden sich außerhalb des Abgrenzungsbereiches im weiteren Kontaktlebensraum. Im Einzelnen:

1. Es handelt sich um **2 Brutreviere** der **Blaumeise**. Eines der Reviere befindet sich westlich der Riegelstraße im Gewässer begleitenden Gehölzbestand des Riegelbaches, das weitere Revier befindet sich nördlich des Abgrenzungsbereiches im Streuobstbestand des Flurstückes Nr. 270.
2. Des Weiteren sind **7 Brutreviere** des **Stares** hier identifiziert worden. Der Nachweis erfolgte im südlichen, nördlichen und nordwestlichen Kontaktlebensraum.
3. Ebenfalls außerhalb der Abgrenzungsfläche liegen **3 Reviere** der **Kohlmeise** vor. Zwei Reviere sind im nördlich benachbarten Kontaktlebensraum nachgewiesen worden. Hier auf dem Flurstück Nr. 270, im Streuobstareal. 1 weiteres Revier folgt nordwestlich auf den Abgrenzungsbereich.
4. Für diese ökologische Gilde liegt zudem **1 Brutrevier** der **Sumpfmeise** vor. Dieses Revier ist im nordöstlichen Kontaktlebensraum, im Streuobstgebiet identifiziert worden (Flurstück Nr. 270).

Die insgesamt **13 Brutreviere** der zuvor genannten Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind **nicht** von baulichen Eingriffen betroffen bzw. deren Brutreviere sind nicht von Verlust bedroht. Die ökologische Funktion bleibt daher vollständig gewahrt. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Lebensstätten vor etwaigen, baubedingten Schädigungen werden jedoch Vermeidungsmaßnahmen vorsorglich empfohlen:

### Ökologische Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*) sowie Sumpfmeise (*Parus palustris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Vorsorglich empfohlen:**

Die Kontaktlebensräume, welche die zuvor beschriebenen Brutreviere beherbergen, sind durch stabile Bauschutzzäune vor baubedingten Beschädigungen/ Beeinträchtigungen zu schützen, die bspw. aus einer Abstellung von Baumaschinen, der Lagerung von Baustoffen oder Aufstellung von Kränen resultieren könnten. Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen!

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Ruhe- und Lebensstätten befinden sich im etwas entfernten Kontaktlebensraum. Als zusätzliche Verminderungsmaßnahme werden die geplanten Rodungen sowie die Baufeldfreimachung im Vorhabengebiet zeitlich vorgegeben. Keine Rodungen und keine Baufeldfreimachung während der Brutperiode. Die Störungen sind von ausschließlich temporärer Natur.

Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine nachhaltige Störung wird für diese ökologische Gilde nicht erkannt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ergänzende Maßnahme: zeitliche Befristung der Rodungen und der Baufeldfreimachung. Störung nur zu bestimmten Zeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen und die Baufelder geräumt bzw. frei gemacht werden, so können Tötungen und Verletzungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, beispielsweise durch das Einwandern unerfahrener Jungtiere bzw. Ästlinge in das Baufeld oder beispielsweise auch Rangierbewegungen von Baumaschinen oder ein Ausschwenken von Lastkränen etc. in die Bereiche des Kontaktlebensraumes.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

1. Für Rodungen und die Baufeldfreimachung ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG einzuhalten, (kein Eingriff in Gehölze und keine Baufeldfreimachung vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden unter Einhaltung der Vogelschutzperiode vermieden. Altvögel können aus dem Gebiet flüchten.

**Ökologische Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*) sowie Sumpfmeise (*Parus palustris*)

**Europäische Vogelarten nach VRL**

2. Schutz der Kontaktlebensräume durch stabile Bauschutzzäune sowie Information der Bauleitung vor Ort – zu den sensiblen Bereichen. Siehe Kapitel Maßnahmen!

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Ökologische Gilde der Gebüsch- und Freibrüter**

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) sowie Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

**Europäische Vogelarten nach VRL**

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: -**

**Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich **Status:** ungefährdet

**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  befriedigend  ungünstig – schlecht  unzureichend

**Habitate:**

**Amsel:** Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, auch Berg- und Auwälder, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtische Siedlungen, sogar in Industriegebieten; in Gehölz reichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten; kaum in monotonen Kieferforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten.

Der Amsel kann in Baden-Württemberg noch sehr häufig angetroffen werden. Sie ist nicht gefährdet und zählt mit zu den häufigsten Brutvogelarten des Landes. Der Brutbestand liegt aktuell in BW bei 900.000 – 1.200.000 (RL BW).

**Buchfink:** Zum Lebensraum des Buchfinken zählen Wälder und Baumbestände aller Art; Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft. Vorkommen existieren des Weiteren im Gebirge teils über der Waldgrenze im Zwergstrauchgürtel, sofern einzelne Überhälter vorhanden sind. Zum Lebensraum zählen zudem parkähnliche Geländeformen, Obstkulturen, Baum bestandene Landstraßen, Aufforstungen insbesondere auch Siedlungen mit Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe und selbst Wohnblockzonen oder teilweise auch vegetationsarme Innenstädte.

Der Brutbestand liegt in Baden-Württemberg bei derzeit 800.000 – 950.000 BP. Der Buchfink ist noch sehr häufig anzutreffen ist. Er ist nicht gefährdet.

**Ringeltaube:** Offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Knicks, Feldgehölzen, Alleen; aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften; Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger

### Ökologische Gilde der Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) sowie Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

#### Europäische Vogelarten nach VRL

häufig in ausgedehnten, dichten Beständen; zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreichen Grünanlagen beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung. Der Brutbestand liegt in Baden-Württemberg bei 200.000 – 250.000 BP. Die Ringeltaube ist sehr häufig anzutreffen. Sie ist nicht gefährdet.

**Wacholderdrossel:** Im Hochgebirge von der alpinen Krummholzzone bis in Tallagen, ansonsten halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen; weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften; lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten.

Der Brutbestand liegt in Baden-Württemberg bei 20.000 – 30.000 BP. Die Wacholderdrossel kann in BW häufig angetroffen werden. Sie ist nicht gefährdet.

#### Lokale Population:

Ungeachtet einer lückigen Datenlage, da von der Gemarkung ansonsten keine weiteren Untersuchungsergebnisse aus benachbarten Gebieten bekannt sind, wird bei den genannten Arten jeweils von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Begründung: Der OT Reichenbach bietet eine große Vielfalt unterschiedlicher Vegetationsstrukturen. Dies in Form von Streuobstgebieten, Feldhecken, Feldgehölzen, gewässerbegleitenden Gehölz- und Strauchschichten, Waldgesellschaften, Heidelandschaften usw. Hinzu kommen die Grünstrukturen der Siedlungsgebiete mit Privatgärten, öffentlichen Grünflächen, Friedhöfen, Spielplätzen usw.

Somit hält die Gemarkung Reichenbach ein sehr großes Habitatpotenzial für diese ökologische Gilde bereit.

#### Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Sämtliche identifizierte Brutreviere dieser ökologischen Gilde befinden sich außerhalb des Abgrenzungsbereiches im benachbarten und weiteren Kontaktlebensraum. Im Einzelnen:

1. Es handelt sich um **2 Brutreviere** der **Amsel**. Eines der Reviere befindet sich nordöstlich benachbart zum Abgrenzungsbereich. Das andere Revier ist westlich des Schützenhauses im weiteren nördlichen Kontaktlebensraum angesiedelt.
2. Das **1 Revier des Buchfinken** befindet sich in der weiteren südlichen Verlängerung zum Abgrenzungsbereich.
3. Zudem wurde **1 Revier der Ringeltaube** im nordöstlich benachbarten Kontaktlebensraum innerhalb des Streuobstgebietes identifiziert.

### Ökologische Gilde der Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) sowie Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

#### Europäische Vogelarten nach VRL

4. Des Weiteren handelt es sich um **1 Brutrevier** der **Wacholderdrossel**. Dieses liegt südlich der Abgrenzungsfläche im benachbarten Kontaktlebensraum vor.

Die insgesamt **5 Brutreviere** dieser ökologischen Gilde sind **nicht** von baulichen Eingriffen betroffen bzw. deren Brutreviere sind nicht von Verlust bedroht. Die ökologische Funktion bleibt daher vollständig gewahrt. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Lebensstätten vor etwaigen, baubedingten Schädigungen werden aber vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Vorsorglich empfohlen:**

Die Kontaktlebensräume, welche die zuvor beschriebenen Brutreviere beherbergen (mit Ausnahme des weiter entfernt liegenden 2. Brutrevier der Amsel) sind durch stabile Bauschutzzäune vor baubedingten Beschädigungen/Beeinträchtigungen zu schützen, die bspw. aus einer Abstellung von Baumaschinen oder der Lagerung von Baustoffen oder einer Aufstellung von Kränen resultieren könnten. Siehe hierzu Kapitel Maßnahmen!

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Ruhe- und Lebensstätten befinden sich im Kontaktlebensraum.

Als zusätzliche Verminderungsmaßnahme werden aber die geplanten Rodungen sowie die Baufeldfreimachung im Vorhabengebiet zeitlich vorgegeben. Keine Rodungen und keine Baufeldfreimachung während der Brutperiode. Die Störungen sind von ausschließlich temporärer Natur.

Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine nachhaltige Störung wird für diese ökologische Gilde nicht erkannt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Ergänzende Maßnahme: zeitliche Befristung der Rodungen und der Baufeldfreimachung. Störung nur zu bestimmten Zeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen und die Baufelder geräumt bzw. frei gemacht werden, so können Tötungen und Verletzungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, beispielsweise durch das Einwandern unerfahrener Jungtiere bzw. Ästlinge in das Baufeld oder beispielsweise durch Rangierbewegungen von Baumaschinen oder ein Ausschwenken von Lastkränen etc., die in diese Kontaktlebensräume einwirken könnten.

**Ökologische Gilde der Gebüsch- und Freibrüter**

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) sowie Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

**Europäische Vogelarten nach VRL**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich

1. Für Rodungen und die Baumfeldfreimachung ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG einzuhalten, (kein Eingriff in Gehölze und keine Baufeldfreimachung vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden unter Einhaltung der Vogelschutzperiode vermieden. Altvögel können aus dem Gebiet flüchten.

2. Schutz der Kontaktlebensräume durch stabile Bauschutzzäune sowie Information der Bauleitung vor Ort – wo sensible Bereiche vorliegen. Siehe Kapitel Maßnahmen!

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



## Ökologische Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland:** - **Baden-Württemberg: V** (Haussperling)

**Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich **Status:** Vorwarnliste,  
nur Haussperling

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  befriedigend  ungünstig – schlecht  unzureichend

#### Habitate:

**Haussperling:** Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder in Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden und Brutplätze.

Der aktuelle Brutbestand des bevorzugten Koloniebrüters liegt bei 450.000 – 650.000 BP in Baden-Württemberg.

**Hausrotschwanz:** Ursprünglich Bewohner von offenen baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen); heute in Mitteleuropa überall in menschlichen Siedlungen; Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z.B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben; höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern; als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt; Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter -und Sandplätze, Bahnanlagen etc.); in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern.

Der aktuelle Brutbestand des Hausrotschwanzes liegt bei 150.000 – 200.000 BP in BW. Die Art ist sehr häufig anzutreffen bei Vorliegen entsprechender Habitatvoraussetzungen.

#### Lokale Population:

Ungeachtet einer lückigen Datenlage wird von einem guten Erhaltungszustand beider lokaler Populationen ausgegangen. Beide Arten sind als Gebäude- und Nischenbrüter auf bauliche Habitatstrukturen angewiesen, welche im Siedlungsraum in großer Zahl potenziell bereitstehen.

An dieser Stelle wird zudem angemerkt, dass der Haussperling mittlerweile leichte Bestandserholungen in Baden-Württemberg verzeichnen kann. (Rote Liste BW 2016 alt: 400.000 – 600.000 BP). In der aktuellen RL BW (2019) sind es dagegen 450.000 – 650.000 BP).

#### Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

<b>Ökologische Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter</b> Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ) und Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) <b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>
Die beiden identifizierten Brutreviere dieser ökologischen Gilde befinden sich außerhalb des Abgrenzungsbereiches im Kontaktlebensraum bzw. hier im benachbarten Siedlungsgebiet, westlich der Riegelstraße.
1. Es handelt sich um <b>1 Revier des Haussperlings</b> und <b>1 Revier des Hausrotschwanzes</b> . Die beiden Brutreviere sind von keinen baulichen Eingriffen betroffen. Die ökologische Funktion bleibt daher vollständig gewahrt.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
Eine erhebliche Störung kann für den Haussperling und den Hausrotschwanz ausgeschlossen werden. Beide Arten sind an anthropogene Störprozesse gut angepasst und zählen zu den Kulturfolgern.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes beider Arten wird ausgeschlossen. Zudem gelten beide Arten als Profiteure neu geschaffenen Wohnungsraumes.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>
Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen und die Baufelder geräumt bzw. frei gemacht werden, so können Tötungen und Verletzungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, beispielsweise durch ein Einwandern unerfahrener Jungtiere in das Baufeld. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich Für Rodungen und die Baufeldfreimachung im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG einzuhalten (kein Eingriff in Gehölze und Abrissarbeiten vom 1. März - 30. September). Tierverluste werden unter Beachtung der Vogelschutzperiode ausgeschlossen.
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Betroffenheit der Bodenbrüter</b> Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status Deutschland: - Baden-Württemberg: V</b>	
<b>Art(en) im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <b>Status:</b> Vorwarnliste RL BW	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unzureichend	
Habitat:	
Zum Lebensraum zählen frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs; wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- und Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Der Brutbestand der Goldammer liegt in Baden-Württemberg derzeit bei 105.000 – 150.000 BP.	
<b>Lokale Population:</b>	
Ungeachtet einer lückigen Datenlage, da von der Gemarkung ansonsten keine weiteren Untersuchungsergebnisse aus benachbarten Gebieten bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population tendenziell günstig einzustufen ist.	
Begründung:	
Die Gemarkung verfügt allgemein über eine große Zahl an Feldgehölzen, Feldhecken sowie Heidelandschaften aber auch Grenzbereiche zwischen Strauch- bzw. Baumvegetationen, die typisch für diesen hier ansässigen Landschaftsausschnitt sind. Diese Strukturelemente präferiert die Goldammer.	
<b>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</b>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Das <b>1 identifizierte Brutrevier der Goldammer</b> befindet sich weit außerhalb des baulichen Eingriffes im nördlichen Kontaktlebensraum. Das Brutrevier ist über 200 m entfernt vom Abgrenzungsbereich. Die Goldammer hat hier ihr Revier in einem Geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG angelegt. Das Biotop führt die Bezeichnung „Schlehenhecke im Gew. Klingelgraben NO Reichenbach“.	
Das Schädigungsverbot von Lebens- bzw. Fortpflanzungsstätten ist hier nicht einschlägig.	
Die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang bleibt vollständig gewahrt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	

<b>Betroffenheit der Bodenbrüter</b> Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Geschuldet der räumlichen Distanz zwischen der Vorhabenfläche und dem ermittelten Brutrevier kann eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Art verschlechtert, vollständig ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen und die Baufelder geräumt bzw. frei gemacht werden, so können Tötungen und Verletzungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, beispielsweise durch das Einwandern unerfahrener Jungtiere in das Baufeld. Die Vogelschutzperiode ist daher zwingend zu beachten.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Erforderlich	
Für Rodungen und die Baufeldfreimachung im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze und eine Baufeldfreimachung vom 1. März - 30. September) einzuhalten. Tierverluste werden unter Beachtung der Vogelschutzperiode ausgeschlossen.	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Nicht erforderlich	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## 7 MASSNAHMEN

### 7.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG (V) UND VERMINDERUNG (M)

#### EUROPÄISCHE BRUTVOGELARTEN:

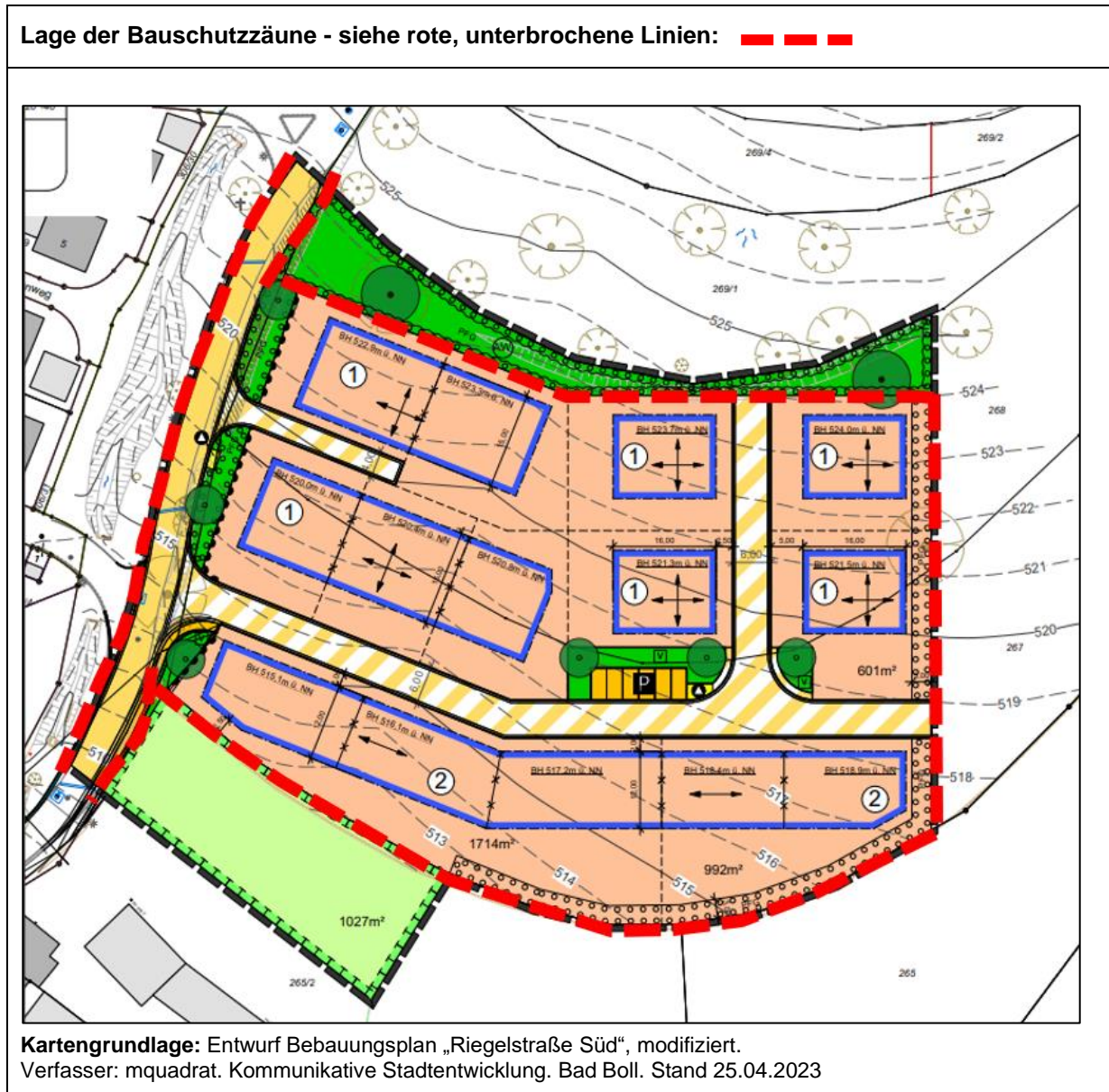
#### Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

<b>VERMEIDUNGSMASSNAHME V:</b>	
<b>Maßnahme:</b> Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung – Einhaltung der Vogelschutzperiode.	<u>V 1 Vögel</u> - allgemein
<b>Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG</b> Tötung von Individuen, Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Jungvögeln	
<b>Begründung</b> Vermeidung von Tötungen/Verletzungen oder Zerstörung von Gelegen	
<b>Beschreibung</b> Die Baufeldfreimachung in Verbindung mit der Rodung/Entfernung von für Brutvögel geeigneten Vegetationsstrukturen hat außerhalb des Schutzzeitraumes für Vögel (Anfang März - Ende September) zu erfolgen. Außerhalb des Schutzzeitraumes wird davon ausgegangen, dass das Brutgeschehen abgeschlossen ist und Jungvögel bereits flügge sind. Altvögel können aus dem Baufeld flüchten.	
<b>Zeitraum</b> Baufeldfreimachung bzw. die Rodung/Entfernung von Gehölzbestandteilen/Vegetationsstrukturen: <b>Anfang Oktober - Ende Februar</b>	
<b>Lage/Flurstücke</b> Gesamte Vorhabenfläche!	

<b>VERMEIDUNGSMASSNAHME V:</b>	
<p><b>Kombinierte Maßnahme:</b>  <b>Schutz der identifizierten Brutreviere bzw. der Fortpflanzungsstätten (in den Vegetationsbeständen) innerhalb der zum Erhalt vorgesehenen Grünfläche im Norden der Abgrenzung <u>und</u> in den angrenzenden Kontaktlebensräumen, östlich, südlich und westlich der Abgrenzungsfläche vor Zerstörung oder Verletzung.</b>  <b>Schutz sensibler Vegetationsbereiche durch:</b></p> <p>1. Stabile Bauschutzzäune – Abgrenzung gegenüber den Baufeldern.</p> <p>2. Schwere Baumaschinen oder Kräne sind so aufzustellen, dass die benachbarten Brutreviere nicht zu Schaden kommen bzw. zerstört oder beeinträchtigt werden. Die örtliche Bauleitung ist darüber in Kenntnis zu setzen.</p>	<p><b><u>V 2 Vögel</u></b></p>
<p><b>Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG</b>                  Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>	
<p><b>Begründung</b>                  Schutz der identifizierten Fortpflanzungsstätten (Vegetationsbestände) im nördlichen Teil der Abgrenzung (ausgewiesene Grünfläche) <u>und</u> in den angrenzenden Kontaktlebensräumen vor baubedingten Zerstörungen und Verletzungen.</p>	
<p><b>Beschreibung</b></p> <p>1. Zum Schutz der identifizierten Brutreviere sind diese bzw. die entsprechenden Vegetationsbestände durch stabile Bauschutzzäune vor baulichen Beeinträchtigungen oder Zerstörungen zu schützen. Der Verlauf bzw. die Lage der Bauschutzzäune kann der nachfolgenden Abbildung unten entnommen werden.</p> <p>2. Zudem muss gewährleistet werden, dass während der Bauphase keine schweren Baumaschinen wie z.B. Kräne, Bagger oder Ähnliches die benachbarten Vegetationsbestände beschädigen oder zerstören. Dies könnte bspw. durch ein Verschwenken oder Eindringen von Baumaschinen oder Kränen in die benachbarten Vegetationsbestände der Fall sein.</p> <p>Die örtliche Bauleitung ist davon in Kenntnis zu setzen. Vorarbeiter sind zudem entsprechend zu informieren.</p>	
<p><b>Zeitraum</b>                  Über die gesamte Dauer der Bauzeit.</p>	
<p><b>Lage/Flurstücke</b>                  Die unmittelbar nördlich, östlich, südlich und westlich angrenzenden Kontaktlebensräume.</p>	



Fortsetzung zu V 2 Vögel:)



VERMINDERUNGSMASSNAHME M:	
<p><b>Maßnahme</b>                  Während der Bauphase kann es temporär zu einer Verlagerung von Brutrevieren des Stares in ruhigere, Bau abgewandte Gebiete des Kontaktlebensraumes kommen. Dadurch kann sich der Konkurrenzdruck unter den Staren, im Ringen um potenzielle Bruthöhlen, deutlich erhöhen. Um diesen Konkurrenzdruck abzumildern, wird diese unterstützende Maßnahme empfohlen:</p> <p><b>Beschaffung und Anbringung von künstlichen Nisthöhlen für den Star und Anbringung im Gewässer begleitenden Gehölzgürtel entlang des Riegelbaches</b></p>	<p><b><u>M 1 Vögel</u></b>                  - Star  <u>unterstützende Maßnahme</u></p>
<p><b>Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG</b>                  Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Lebensstätten des Stares</p>	
<p><b>Begründung</b>                  Diese Verminderungsmaßnahme wird ungeachtet einer Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Kontext als allgemein unterstützende Maßnahme für den Star empfohlen und so eingestuft, um einem etwaigen Konkurrenzdruck unter der Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter entgegenzuwirken.</p>	
<p><b>Beschreibung</b></p> <p><b>Bezeichnung:</b> „Starenhöhle 3 S D = 45 mm“  <b>Anzahl:</b> 5 Stück</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Lieferhinweis:                  SCHWEGLER Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstr. 35, 73614 Schorndorf                  Tel. +49 (0)7181-97745 0, <a href="https://www.schwegler-natur.de/">https://www.schwegler-natur.de/</a></p> <p>Verwendung:                  Die Nistkästen sind im Gewässer begleitenden Gehölzstreifen entlang des Riegelbaches anzubringen. Das Flugloch ist gegen Osten bzw. Südosten auszurichten. Westseiten sind zu vermeiden, siehe hierzu auch die Angaben des Lieferanten und weitere Anmerkungen!</p>	

Fortsetzung zu M 1 Vögel:)

<p><b>Zeitraum</b>                  Die Beschaffung und Anbringung sollte vor Baubeginn bzw. spätestens zeitgleich mit dem Baustart erfolgen, damit die Stare vor Beginn der nachfolgenden Brutperiode entsprechende Ausweichquartiere vorfinden können.</p>
<p><b>Lage/Flurstücke</b>                  Die 5 künstlichen Nisthilfen für den Star sind im Gewässer begleitenden Gehölzgürtel entlang des Riegelbaches an älteren, kräftigen und vitalen Bäumen anzubringen.                   Flurstück: Flurstücks-Nr. 300</p>

**SÄUGETIERE - FLEDERMÄUSE:**

**Vermeidungsmaßnahmen:**

VERMEIDUNGSMASSNAHME V:	
<p><b>Maßnahme:</b>  <b>Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung – Einhaltung einer Schutzperiode für Fledermäuse</b></p>	<p><b>V 3</b>  <b>Fledermäuse</b>  <i>ausschließlich</i>  <i>vorsorgliche</i>  <i>Maßnahme</i></p>
<p><b>Bezug: Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG</b>                  Tötung/Verletzung von Individuen  <b>- ausschließlich vorsorgliche Maßnahme! -</b></p>	
<p><b>Begründung</b>                  Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Individuen (vorsorgliche Maßnahme)</p>	
<p><b>Beschreibung</b>                  Die Baufeldfreimachung in Verbindung mit der Rodung/Entfernung von für Fledermäuse potenziell geeigneten Gehölzstrukturen hat außerhalb der Sommer-Aktivitätszeiträume von Fledermäusen zu erfolgen.                   Potenzielle Winterquartiere können im Abgrenzungsbereich dagegen ausgeschlossen werden, da der entsprechende Gehölzbestand über keine dickwandigen und frostsicheren Höhlungen verfügt.                   Keine Baufeldfreimachung im Zeitraum März – September.</p>	
<p><b>Zeitraum</b>                  Baufeldfreimachung bzw. die Rodung/Entfernung von Gehölzbestandteilen/Vegetationsstrukturen:  <b>Anfang Oktober - Ende Februar</b></p>	
<p><b>Lage/Flurstücke</b>                  Gesamte Vorhabenfläche!</p>	

### **Ergänzende Hinweise:**

#### **- Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Kleinklimas**

##### **1. Verbot von Schottergärten!**

Mit der Novelle des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg ist die Anlage von Schottergärten in Baden-Württemberg nicht mehr zulässig!

Seit 1. August 2020 sind in Baden-Württemberg Schottergärten nicht mehr erlaubt. Das bedeutet, dass auch kleinere Freiflächen und Gartenareale zu begrünen sind! Auf flächige Schotter- und Kiesfelder ist zu verzichten. Die Begrünung auch von Restflächen fördert ein günstiges Kleinklima; des Weiteren werden potenzielle Lebensräume für Flora und Fauna generiert, zur allgemeinen Erhöhung der biologischen Vielfalt und sie dienen als Maßnahme gegen ein fortschreitendes Artensterben.

##### **2. Photovoltaik-Pflicht für neue Wohngebäude / Kombination mit einer Dachbegrünung!**

Seit 1. Mai 2022 gilt in Baden-Württemberg die Photovoltaik-Pflicht für neue Wohngebäude. Ungeachtet dessen sollten Flachdächer, wann immer möglich begrünt werden, zur Erhöhung der biologischen Vielfalt sowie zur Verbesserung des Kleinklimas und der Regenrückhaltung.

Eine Kombination von aufgeständerten Photovoltaikmodulen und eine gleichzeitige Begrünung von Flachdächern ist möglich!

##### **3. Empfehlung zur Verwendung gebietsheimischer Gehölze auch bei der Anlage von Privatgärten!**

Zur Förderung der Biodiversität wird empfohlen, mehr gebietsheimische Laubgehölze auch bei der privaten Gartenplanung zu verwenden.

Die vieler Orts häufige und fast ausschließliche Verwendung von immergrünen Ziergehölzen wie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Lebensbäume (*Thuja spec.*) sowie Glanzmispeln (*Photinia spec.*) führt nicht nur zu einer fortschreitenden Verarmung/Verödung des Landschaftsbildes, sondern führt auch zu einem weiteren Rückgang der biologischen Vielfalt (Verlust von gebietsheimischen Beeren- und Früchten tragenden Gehölzen – Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten für die Fauna und insbesondere die Vogelwelt).

Zu beobachten ist an den o.a. Ziergehölzen in Wohngebieten immer häufiger ein Befall durch den Dickmaulrüssler (Frassschäden an Kirschlorbeer und Glanzmispel), die Ausbreitung der Schrotschusskrankheit sowie insbesondere die Ausdehnung von Pilzkrankungen oder der Befall mit Miniermotten an Lebensbäumen. Hinzu kommt, dass insbesondere Thuja oder auch Bastard-Zypressen mit der Klimaveränderung nicht gut zu Recht kommen. Zu beobachten sind massive Krankheitsbilder an diesen Gehölzen mittlerweile in vielen Gärten neuer Wohngebiete mit Verbraunen und Absterben der Gehölze.

Es wird daher dringend angeregt, doch wieder mehr gebietsheimische Gehölze in die Gartenkonzeption mit einzuplanen. Weitere Informationen zu gebietsheimischen Gehölzen können bei regional ansässigen Baumschulen oder ggf. auch beim Landratsamt eingeholt werden.

## 8 ZUSAMMENFASSUNG

### **Artengruppe Vögel:**

Im gesamten Untersuchungsraum (Abgrenzungsbereich sowie Kontaktlebensräume) konnte eine verhältnismäßig große Zahl an Reviernachweisen zu Höhlen- und Halbhöhlenbrütern erbracht werden, vertreten durch die Arten Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise sowie Star. Mit einer auffallend hohen Zahl an Brutrevieren (9 Reviere) war dabei der Star vertreten, deren Reviere sich auf den Abgrenzungsbereich (2 Reviere) sowie die weiteren Kontaktlebensräume (7 Reviere) verteilten.

Weitere Reviernachweise erfolgten im gesamten Untersuchungsraum zu Amsel, Buchfink, Grünfink, Ringeltaube und Wacholderdrossel (Gebüsch- und Freibrüter). Aus der Gilde der Bodenbrüter waren das Rotkehlchen sowie die Goldammer mit Reviernachweisen vertreten. Dem Abgrenzungsbereich konnten wiederum Reviere der Amsel (1 Revier), des Grünfinken (1 Revier) sowie dem Rotkehlchen (1 Revier) zugeordnet werden.

Im westlich benachbarten Siedlungsraum (Kontaktlebensraum) erfolgten Reviernachweise zu den beiden Arten Hausrotschwanz (1 Revier) und Haussperling (1 Revier). Die Brutvögel gehören der Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter an.

Dem Abgrenzungsbereich selbst konnten wiederum Reviere von Amsel (1 Revier), Grünfink (1 Revier) sowie Rotkehlchen (1 Revier) zugeordnet werden. Diese Arten gehören der Gilde der Gebüsch- und Freibrüter an.

Im benachbarten, westlichen Kontaktlebensraum (Siedlungsraum) konnten der Hausrotschwanz (1 Revier) sowie der Haussperling (1 Revier) als Brutvögel identifiziert werden.

**Es erfolgten aber keine Reviernachweise zu gefährdeten, stark gefährdeten Arten der Roten Liste BW, zu Arten nach Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie bzw. zu Vertretern des nördlich angrenzenden, benachbarten Vogelschutzgebietes SPA 7422441 „Mittlere Schwäbische Alb“.**

Wenige Vogelarten des im Norden angrenzenden Vogelschutzgebietes (VSG) SPA 7422441 „Mittlere Schwäbische Alb“ wurden lediglich durch Überflüge (Rotmilan und Wanderfalke) oder ein Verhören aus weiter entfernt liegenden Wäldern, aus Richtung Weigoldsberg, (Grauspecht) nachgewiesen. Der ebenfalls zum o.a. SPA-Gebiet zählende Wendehals konnte mit insgesamt 5 Nachweisen (Ruf- und Sichtungsnachweise) identifiziert werden. Jedoch ergaben sich die Nachweise dazu ausschließlich in den benachbarten Kontaktlebensräumen.

Siehe hierzu auch Kapitel 5.1.

### **Artengruppe Fledermäuse:**

Die Fledermausuntersuchung erbrachte keine aktuellen Belegungsachweise (Quartiere, Wochenstuben) zu höhlenaffinen oder gebäudeaffinen Fledermausarten (Schuppenanlage). Weitere bauliche Anlagen liegen im Untersuchungsraum mit Ausnahme dieser einen Schuppenanlage am südlichen Rand der Abgrenzungsfläche nicht vor. Dieser Schuppen bleibt jedoch erhalten. Eine Betroffenheit kann auch hier ausgeschlossen werden.

Einzelne Rufnachweise erfolgten lediglich im Rahmen der Flugaktivitätserfassung zu Breitflügelfledermaus, Großem und Kleinem Abendsegler, Langohr sowie zur Zwergfledermaus. Wobei ausschließlich für die Zwergfledermaus eine gewisse Nahrungshabitat-Bindung erkannt werden konnte.

Im Rahmen einer erweiterten Baumhöhlenuntersuchung waren lediglich indirekte Hinweise auf eine frühere, zurückliegende Nutzung durch höhlenaffine Fledermausarten im Untersuchungsraum erzielt worden, durch den Fund einzelner Fledermauskötel in Baumhöhlen. Diese können u.U. schon sehr alt sein, da der Streuobstbestand bereits über ein hohes Alter verfügt.

*Weitere Informationen können dem beigefügten Anhang „Baumhöhlenuntersuchung vom 25.08.2021“ am Ende des saP-Berichtes entnommen werden.*

### **Artengruppe Reptilien:**

Nachweise zu Reptilien waren im gesamten baulichen Eingriffsbereich nicht erzielt worden.

Nach Abschluss von insgesamt 8 Begehungsterminen erfolgte ausschließlich im September ein singulärer Nachweis 1 adulten, männlichen Zauneidechse; jedoch nicht im baulichen Eingriffsbereich (Abgrenzungsbereich), sondern nur im benachbarten, nördlichen Kontaktlebensraum.

Das singuläre, adulte Tier aus dem benachbarten Kontaktlebensraum wird als wanderndes Tier eingestuft, ohne Bindung an den Untersuchungsraum. Näheres siehe Kapitel 5!  
Eine Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.

### **Artengruppe Insekten – holzbewohnende Käfer:**

Im Rahmen einer Baumhöhlenuntersuchung wurde der Untersuchungsraum auch auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter, holzbewohnender Käfer hin überprüft.

Gefährdete, stark gefährdete Arten nach der Roten Liste BW bzw. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien konnten nicht nachgewiesen werden (saP-relevante Arten im engeren Sinne).

Dagegen wurde wiederum im nördlichen Kontaktlebensraum der Habitatbaum eines holzbewohnenden Käfers identifiziert. Es handelt sich um den Gemeinen Rosenkäfer, der ausschließlich nach dem BNatSchG besonders geschützt ist. In diesen Kontaktlebensraum erfolgt kein baulicher Eingriff. Ungeachtet dessen wurden zum Schutz des Baumes bzw. des Vegetationsbestandes Vermeidungsmaßnahmen definiert – siehe hierzu Kapitel Maßnahmen – Anbringung von Schutzzäunen.



**Artengruppe Insekten – Tag- und Nachtfalter:**

Eine vorangestellte Prüfung auf artspezifische Wirtspflanzenvorkommen zu artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfalterarten, verlief ohne entsprechende Nachweise.

**Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tag- und Nachtfalterarten wird daher ausgeschlossen.**

---

**Die weiteren Inhalte sowie entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können den einzelnen Kapiteln entnommen werden.**

**CEF-Maßnahmen sind nach Abschluss der Untersuchungen nicht erforderlich.**

**Des Weiteren liegt keine Notwendigkeit zu einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.**

## 9 LITERATUR UND QUELLENANGABEN

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.  
Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage 2005.  
AULA-Verlag Wiesbaden

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER  
(2016):

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-  
Praxis Artenschutz 11. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013

BENSE, U. (2002):

Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden -Württemberg.  
Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015):

European Red List of Birds. Luxembourg: Office for Official Publications of the European  
Communities

BRAUN, M. & F. DIETERLEN [HRSG.] (2003):

Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, Verlag Eugen-Ulmer Stuttgart, 687 S

BRAUN M, DIETERLEN F, HÄUSSLER U, KRETZSCHMAR F, MÜLLER E, NAGEL A, PEGEL M,  
SCHLUND W & TURNI H (2003):

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen  
[Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer  
Stuttgart

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG:**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022  
*Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)*

**DIETZ & KIEFER (2014):**

Die Fledermäuse Europas. 394 Seiten. Kosmos Verlag, Stuttgart

**DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M.,  
PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):**

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.  
Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg

**EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007):**

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen  
der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96. S

**GEISER, R. (1998):**

Rote Liste der Käfer ( Coleoptera) (Bearbeitungsstand: 1997). In:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.  
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 168–230.

**HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (HRSG.) (2009):**

Methoden der Feldherpetologie. Suppl. der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag,  
Bielefeld. 424 S.

**HÖLZINGER, J., H-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005):**

Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S

**KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022):**

Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

– Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

KIEL, E.-F. (2007):

Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräche des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007

LANA (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-  
WÜRTTEMBERG LUBW:

Schriftenreihe: FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Stand 20. März 2014

LAUFER et al (1998):

Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 (1999)

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.). Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Stand Dezember 2006, 2. Auflage, Mai 2014

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.). Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2016, 6. überarbeitete Auflage

NATURSCHUTZGESETZ - NatSchG:

(Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft)  
Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):

BLANKE, I., SEYRING M. & WAGNER N. (2020):

Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – In: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 26-27

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. - SUDFELDT (Hrsg., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

-----

#### **Internetabfrage:**

DATEN- UND KARTENDIENST DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW):

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

- Kartenabruf zu dem folgenden Thema: Natur und Landschaft - Schutzgebietskulissen (2023)

[https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document\\_library\\_display/bFsX3wOA3G54/view/210524](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/210524)

- Kartenabruf Geodaten Fledermäuse 2019 (Verbreitungskarten)

#### **Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V.**

N 4, 1, 68161 Mannheim

<https://feldherpetologie.de/>

#### **ZEITSCHRIFT FÜR FELDHERPETOLOGIE. BAND 21, HEFT 2. (OKTOBER 2014):**

Laurenti Verlag, Bielefeld

## Anlage: Bildnachweise zum Gebiet (M. Angster, J. Roos)



Abb. 1: Blick von Westen über den Untersuchungsbereich mit Streuobstwiesen und Grünlandflächen. Im Hintergrund ist der Weigoldsberg zu sehen



Abb. 2: Im Vordergrund einer der Brutbäume des Stares. Im Hintergrund verläuft die Riegelstraße bzw. grenzt das bestehende Wohngebiet an



Abb. 3: Übergang vom nördlichen Kontaktlebensraum, begrenzt durch einen Stacheldrahtzaun, zum weiter südlich nachfolgenden Kontaktlebensraum. Blick von Westen nach Osten



Abb. 4: Blick von Norden in Richtung Südosten über Teile des Abgrenzungsbereiches. Rechts im Bild das Geschützte Biotop mit Feldhecke am westlichen Rand des Abgrenzungsbereiches





Abb. 5: Amsel-Männchen mit Futter im Schnabel



Abb. 6: Rufender Wendehals im nordwestlich angrenzenden Kontaktlebensraum



Abb. 7: Nochmals der Wendehals im nordöstlich angrenzenden Kontaktlebensraum



Abb. 8: Gartenrotschwanz im Untersuchungsgebiet



Abb. 9: Buchfink im Untersuchungsgebiet



Abb. 10: Hausrotschwanz im Untersuchungsraum



Abb. 11: Gimpel-Männchen im südlichen Kontaktlebensraum



Abb. 12: Rotkehlchen im Gewässerbegleitgehölz des Riegelbaches



Abb. 13: Grünspecht im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum



Abb. 14: Zwei Stare im Untersuchungsraum

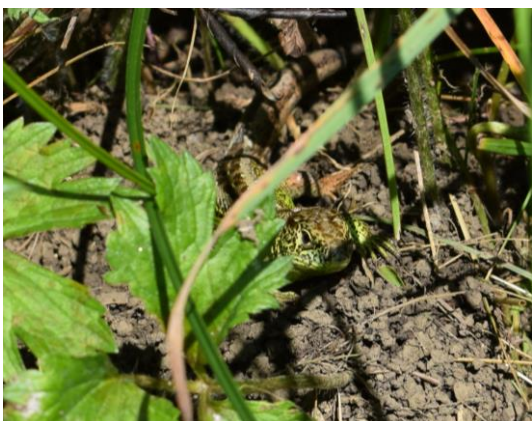


Abb. 15: Nachweis 1 adulten, männlichen Zauneidechse im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum

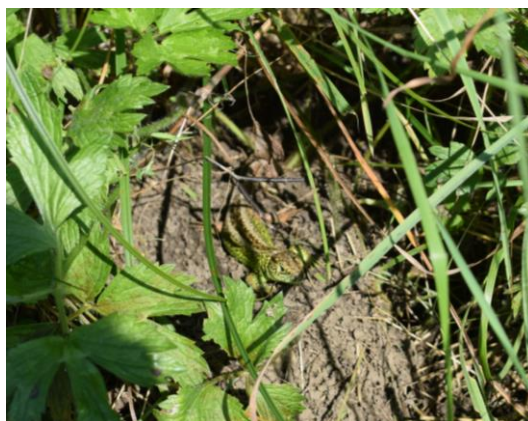


Abb. 16: Nochmals die Zauneidechse von Bild 15



Abb. 17: Blick von Norden nach Süden über das Untersuchungsgebiet mit Obstbäumen und Grünlandflächen



Abb. 18: Nochmals Blick von Norden in Richtung Süden über Areale der Streuobstwiese und Grünlandflächen innerhalb der Untersuchungsfläche



## Anhang: 1. Tabellarische Ergebnisübersicht

Baumhöhlenuntersuchung vom 25.08.2021 – tabellarische Ergebnisdarstellung (Nachweise sind farblich grün unterlegt)

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
B 1	Apfel STU + 90 Höhe 4-4,5 m	Keine Relevanz (kR)	kR	kR	N48° 37.223 E009° 44.222	Keine relevanten, natürlichen Baumhöhlen
B 2	Apfel STU + 90 Höhe 4-4,5 m	kR	kR	Nachweis von 2 adulten Käfern sowie Larvalstadien.  <b>Artansprache: Gemeiner Rosenkäfer (<i>Cetonia aurata</i>)</b>	N48° 37.220 E009° 44.227  48.620333 9.737117	Natürliche Baumhöhle Nordseite, Baumhöhle in Stammgabelung in ca. 1,80 m Höhe, D 6-8 cm, Tiefe + 10 m
B 3	Apfel STU 1,20 Höhe + 6,0 m	kR	kR	kR	N48° 37.215 E009° 44.244	Keine relevanten, natürlichen Baumhöhlen
B 4	Apfel STU 77 cm Höhe 4,5 m	kR	kR	kR	N48° 37.214 E009° 44.253	2 Baumhöhlen 1. Nordseite – eine Doppelhöhle 2. Süden – am Hauptstamm
B 5	Birne STU 1,60 Höhe 8-9 m	kR	kR	kR	N48° 37.199 E009° 44.253	Keine relevanten Baumhöhlen
B 6	Birne STU 1,34 Höhe: + 10 m	kR	kR	kR	N48° 37.193 E009° 44.272	3 zusammenhängende Baumhöhlen entlang dem nördlichen Leitast mit Mulm. Fund jedoch nur Kellerasseln und Tausendfüßer!
B 7	Birne STU 1,63 Höhe + 10-12 m	kR	kR	kR	N48° 37.191 E009° 44.261	1 Baumhöhle am nördl. Leitast in 2,30 m Höhe, aber nur trockener Mulm und Asseln!
B 8	Apfel STU 1,35 Höhe 7-8 m	kR	kR	Potenzial für holzbewohnende Käfer bei 5. Baumhöhle	N48° 37.193 E009° 44.254	1. Baumhöhle südl. Leitast (2,5 m Höhe, feuchter Mulm aber keine Nachweise. 2. Baumhöhle auch südlicher Leitast in 2,5 m Höhe, nass, da mit Wasser gefüllt!

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
						3. Baumhöhle Südostseite in 2,5 m Höhe – nur trockener Mulm und keine Nachweise. 4. Baumhöhle am Stamm Nordseite. D 15 cm, trocken, in 1,7 m Höhe – keine Nachweise. 5. Baumhöhle an südlichem Ast mit feuchtem Mulm. In 3 m Höhe, D 7 cm. Tiefe ca. 15 cm. Ausschließlich Kellerasseln und deren hellen Larven.
B 9	Apfel STU 1,20 Höhe + 8 m	kR	kR	kR	N48° 37.192 E009° 44.247	Baumhöhle auf der Nordseite am Stamm. D 5 cm. Trockener Mulm und Asseln und Tausendfüßer
B 10	Apfel STU 97 Höhe + 6-7 m	kR	Nachweis von Fledermauskötel. Hinweis auf zurückliegende Nutzung!  <b>Kein Nachweis aber von Individuen bzw. keine aktuellen Belegungs-nachweise!</b>	kR	N48° 37.191 E009° 44.225	Baumhöhle am Stamm, Westseite in 1,7 m Höhe.
B 11	Apfel (Neupflanzg.) STU 16/18	kR	kR	kR	N48° 37.191 E009° 44.234	Keine Relevanz, da Neupflanzung!
B 12	Birne STU 1,60 Höhe + 9 m	kR	kR	kR	N48° 37.199 E009° 44.252	Keine relevanten, natürlichen Baumhöhlen
B 13	Birne STU 1,46 Höhe 8-9 m	kR	kR	kR	N48° 37.202 E009° 44.241	1. Südseite Leitast – kleine Baumspalte mit trockenem Mulm und 2. weiterer südlicher Leitast auch eine kleine Baumspalte. Beide aber keine Belegungs-nachweise.

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
B 14	Birne STU 1,77 Höhe + 9 m	kR	kR	kR	N48° 37.201 E009° 44.219	Keine relevanten, natürlichen Baumhöhlen
B 15	Birne STU 1,22 Höhe + 8 m	kR	kR	kR	N 48° 37.198 E009° 44.210	Nahezu abgestorbene Birne, noch 2-3 grüne Äste, abgängig: 1 Baumhöhle am Stamm, Südostseite. Diese Höhle ist trocken, keine Nachweise.  1 weitere Baumhöhle am Stammfuß, kleines Loch, jedoch keine relevante Baumhöhle.
B 16	Birne STU 2,14 Höhe + 12 m	Hinweis auf zurückliegende Nutzung durch Höhlenbrüter, altes Nest! <b>Alter Belegungs nachweis!</b>	kR	kR	N48°37.197 E009° 44.198	Südöstlicher Leitast ist abgebrochen. Höhle im Astabbruch mit Moos ausgepolstert, keine Haare, einzelne Kirschkernchen darin. Altes Nest wird Höhlenbrütern zugeordnet bspw. Staren, Amseln oder Drosseln.
B 17	Apfel STU 1,45 Höhe 6-7 m	kR aber Potenzialfläche!	Fledermauskötel – Hinweis auf eine zurückliegende Nutzung – Belegung durch höhlenaffine Fledermausarten. Aktuell aber keine Belegungs nachweise durch Individuen	kR	N48° 37.206 E009° 44.197	1. Südöstlicher Leitast in 3 m Höhe Baumhöhle D 5 cm mit einzelnen Fledermausköteln. 2. weitere Höhle an südlichem Leitast in 3,5 m Höhe, davor Spinnweben – darin auch Fledermauskötel. 3. Leitast Süd – linker Ast mit Astabbruch nur trockenes Lignin, keine Nachweise. 4. Nordwestlicher Leitast, in Höhe 3,5 m auch nur trockenes Lignin. 5. Nordöstlicher Leitast-Abbruch – sehr tiefe Höhle ist potenziell geeignet für Fledermauseinflüge. 6. Nördliche Stammverlängerung in ca. 2,5 m



Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
						Höhe alte Höhle von Specht gezimmert, kreisrund D 4,5 cm, Tiefe ca. 30-35 cm mit Endoskop geprüft. Keine Fledermauskötel.
B 18	Apfel STU 1,45 Höhe + 6 m	Potenziell geeignet!	Hinweise auf zurückliegende Nutzung vorliegend durch Fledermauskötel! Aktuell keine Individuen-nachweise oder Belegungenachweise	kR	N48° 37.211 E009° 44.199	1. Baumhöhle in ca. 2 m Höhe, D 4,5 – 5 cm, kreisrund. Vollständig mit Spinnweben überzogen. Höhle sehr tief mit Endoskop Ende nicht absehbar. Potenzielle Eignung für Fledermäuse u. Höhlenbrüter! 2. Baumhöhle an der Westseite des Stammes, Astabbruch, D 12 cm. Fledermauskötel vorhanden. 3. Baumhöhle an der Nordseite des Stammes im Übergang zum Leitast, keine Nachweise, jedoch potenziell geeignet für Fledermausquartier.
B 19	Apfel STU 1,70 Höhe 7-8 m	Potenziell geeignet!	Hinweise auf zurückliegende Nutzung vorliegend durch Fledermauskötel! Aktuell keine Individuen-nachweise oder Belegungen	kR	N48° 37.218 E009° 44.202	1. Baumspalte am Stamm Westseite, Länge ca. 45 cm mit Fledermauskötel in der Spalte. Spaltengrund bzw. Höhlengrund im Stamm bei 1,60 m Höhe setzt sich bis nach oben fort in + 2 m Höhe. 2. Baumhöhle nördlicher Leitast, vermutlich von Specht gezimmert, kreisrund. 3. Baumhöhle am nördlichen Leitast, östlich potenziell geeignet als Fledermaushöhle 4. Nördliche Seite, Stammverlängerung in 4 m Höhe Baumhöhle, keine Nachweise.

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
						Potenzielle Eignung für Höhlenbrüter!
B 20	Apfel STU 93 cm Höhe 6,5 m	Potenziell geeignet	kR	kR	N 48° 37.221 E009° 44.207	Baumhöhle an Stamm, Ostseite, D 4,5 cm, keine tiefe Höhle. Alter Ast ist abgenommen. Ansonsten am Baum nur kleine Vertiefungen ohne Höhlentiefe!
B 21	Apfel STU 88 Höhe + 4 m	kR	kR	kR	N48° 37.217 E009° 44.215	1. Westseite Kallus am Stamm, keine Vertiefung. 2. Spalte Nordseite am Stamm, keine nennenswerte Vertiefungen.
B 22	Apfel STU 1,35 Höhe ca. 6 m	Brutversuch mit 2 Eiern. Jedoch war das Nest nicht regensicher. Höhle war mit Wasser gefüllt und die Eier überspült!	kR	kR	N48° 37.169 E009° 44.245	1. Baumhöhle an der Stammgabelung, Nord-Ostseite mit Wasser gefüllt. Darin Tierhaare und 2 Eier. Nest musste aufgegeben werden aufgrund von Wassereintrich.
B 23	Birne STU 2,0 Höhe + 11 m	kR	kR	kR	N48° 37.177 E009° 44.268	Keine Baumhöhlen oder Spalten vorliegend!
B 24	Süßkirsche STU 1,08 Höhe 5,5 – 6 m	Potenzielle Eignung	Hinweise auf zurückliegende Nutzung durch Fledermauskötel. Aktuell aber keine Belegungs nachweise.	kR	N48° 37.143 E009° 44.202	1. Baumhöhle am Stamm Nordseite in ca. 2,5 m Höhe, D 5-6 cm, vermutl. von einem Specht gezimmert kreisrund, darin Fledermauskötel  2. Baumhöhle an der Westseite des Stammes in ca. 2,90 m Höhe, die Höhle steht in Verbindung mit Baumhöhle Nr. 1, oben. 3. Baumhöhle Südseite am Leitast – Ost, in ca. 3,5 m Höhe, D 4-4,5 cm

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
B 25	Zwetschge STU 99 Höhe + 9 m	kR	kR	kR	N48° 37.147 E009° 44.206	Keine relevanten Höhlen
B 26	Zwetschge STU 61 Höhe + 6 m	kR	kR	kR	N48° 37.147 E009° 44.203	Keine relevanten Höhlen
B 27	Apfel STU 72 Höhe 5 m	kR	kR	kR	N48° 37.140 E009° 44.197	Keine relevanten Höhlen
B 28	Zwetsche STU 88 Höhe 8 m	Potenzielle Eignung	Potenzielle Eignung	Potenzielle Eignung	N48° 37.149 E009° 44.198	Baumhöhle mit Mulm in 1,7 m Höhe Nordseite, aber keinerlei Nachweise oder Hinweise auf aktuelle oder zurückliegende Nutzungen
B 29	Apfel STU 1,13 Höhe ca. 7 m	Potenzielle Eignung	Potenzielle Eignung	kR	N48° 37.143 E009° 44.189	Baumpilz an der Ostseite des Stammes. 1. Baumhöhle in ca. 3,5 m Höhe an der Südostseite Stamm, Tiefe ca. 35 cm, keine Fledermauskötel, keine holzbewohnende Insekten
B 30	Apfel STU 1,16 Höhe 6-7 m	kR	Potenzielle Eignung	kR	N48° 37.144 E009° 44.182	1. Südseite Stamm 4 Baumhöhlen ohne Hinweise auf aktuelle oder zurückliegende Nutzung. 2. Nordseite 1 Baumhöhle – der Stamm ist komplett hohl. Potenzial für Fledermausquartiere, da nach oben ausgefault
B 31	Fichte STU 50 Höhe 10-12 m	kR	kR	kR	N48° 37.146 E009° 44.186	Keine Baumhöhlen!
B 32	Fichte STU 55 Höhe + 12 m	kR	kR	kR	N48° 37.148 E009° 44.188	Keine Baumhöhlen

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
B 33	Apfel STU 92 Höhe 6-7 m	Hinweis auf zurückliegende Nutzung, durch Nachweis von Vogelfedern und Flaum	Potenzielle Eignung	kR	N48° 37.152 E009° 44.182	1. Baumhöhle in der Stammverlängerung, Südseite in ca. 4 m Höhe, D 5 cm von Specht gezimmert, ganz rund, Tiefe ca. 25 cm – 30 cm. Darin Vogelfedern, keine Fledermauskötel, keine holzbew. Insekten. Baumpilze, Südseite, östlicher Leitast und Nordseite der westliche Leitast
B 34	Zwetschge STU 43 Höhe ca. 5 m	kR	kR	kR	N48° 37.152 E009° 44.192	Keine Baumhöhlen
B 35	Zwetschge STU 43 Höhe 4,5 m	kR	kR	kR	N48° 37.153 E009° 44.189	Hauptstamm ist abgesägt, der Nebenstamm ist stattdessen aufgebaut worden. Keine Baumhöhlen
B 36	Zwetschge STU 86 Höhe 5 m	kR	kR	kR	N48° 37.152 E009° 44.187	Keine Baumhöhlen
B 37	Zwetschge STU 64 Höhe + 5 m	kR	kR	kR	N48° 37.155 E009° 44.182	Keine Baumhöhlen
B 38	Zwetschge STU 34 Höhe 4,5 m	kR	kR	kR	N48° 37.156 E009° 44.181	Keine Baumhöhlen
B 39	Zwetschge STU 32 Höhe 5 m	kR	kR	kR	N48° 37.157 E009° 44.180	Keine Baumhöhlen
B 40	Zwetschge STU 42 Höhe 5 m	kR	kR	kR	N48° 37.159 E009° 44.176	Keine Baumhöhlen
B 41	Zwetschge STU 40 Höhe 4-5 m	kR	kR	kR	N48° 37.161 E009° 44.172	Keine Baumhöhlen

Belegungsmerkmale						
Lfd. Nr.	Baumart	Vögel - Höhlenbrüter	Säugetiere - Fledermäuse - Kleinsäuger	Holzbewohnende Käfer (xylobionte Insekten)	Koordinaten	Bemerkungen
B 42	Zwetschge STU 41 Höhe 5 m	kR	kR	kR	N48° 37.161 E009° 44.171	Keine Baumhöhlen
B 43	Zwetschge STU 50 Höhe + 6 m	kR	kR	kR	N48° 37.162 E009° 44.169	Keine Baumhöhlen
B 44	Apfel STU 8 cm Höhe 3,5 m	kR	kR	kR	N48° 37.155 E009° 44.174	Keine Baumhöhlen
B 45	Weide, 2stämmig STU 3,5 – 4 m Höhe + 12 m	Potenzielle Eignung (BH 1)	Potenzielle Eignung (BH 1)	kR	N48° 37.172 E009° 44.168	1. Baumhöhle, Südwestseite, D 5-6 cm, Tiefe ca. 6-8 cm, kein Mulm 2. vermeintliche Baumhöhle weist keine relevante Tiefe auf
B 46	Süßkirsche STU 80-90 Höhe + 6 m	kR	kR	kR	N48° 37.206 E009° 44.188	Keine Baumhöhlen

